



**Koordination der Sicherheit und
Gesundheit in der Bauwirtschaft :
aktuelle Bilanz.**

ISSA AISS
IVSS

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Koordination der Sicherheit und Gesundheit in der Bauwirtschaft“

Deutschland	Horst BUHR – Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen Alois Georg SCHUTZ – Tiefbau Berufsgenossenschaft Wolfgang STRAMPE – Fa. Ph. Holzmann AG
Österreich	Johann BARESCH – Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Belgien	Raymond JONGEN – Comité National d'Action pour la Sécurité et l'Hygiène dans la Construction Carl HEYRMAN – Comité National d'Action pour la Sécurité et l'Hygiène dans la Construction. Président Raoul VANRUTTEN – Comité National d'Action pour la Sécurité et l'Hygiène dans la Construction Emile DEMOULIN – TUC RAIL Pierre LORENT – Société Européenne pour la formation, le management et l'expertise de projets André PELEGRIN – Fédération des Entrepreneurs Généraux de la Construction Denis DEMEY – Centrale Générale F.G.T.B.
Spanien	Luis Maria ARMENGOU MÄRZAN – Escuela Tecnica Superior de Arquitectura de Barcelona Mario LATORRE BADIA – Fundacion Laboral de la Construcción
Frankreich	Eric CATTARUZZA – Caisse Régionale d'Assurance Maladie d'Ile de France Gérard BALLAND – Consultant Alain FRAISSE – Organisme Professionnel de Prévention du Bâtiment et des Travaux Publics
Irland	Peter Mc CABE – Construction Industry Federation
Italienn	Francis LA FERLA – International Construction Institute
Luxemburg	Paul ORIGER – HBH SA Coordination en Bâtiment
Niederlande	Adri FRIJTERS – Stichting Arbouw
Portugal	Luis M. ALVES DIAS – Instituto Superior Tecnico
Großbritannien	Roger EVANS – Health and Safety Executive
Schweden	Andreas PATAY – Arbetarskyddsstyrelsen
Schweiz	Christian WEBER – Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
USA	Robert PLEASURE – Center to Protect Workers'Rights
Japan	Teisuke MINAMIMOTO – Japan Construction Safety and Health Association Kenji KAWANA – Japan Construction Safety and Health Association

Mitteilung

Diese Broschüre ist das Ergebnis der Informationen, die wir von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe erhalten haben.

Wir danken all denjenigen, die uns dabei geholfen haben, dieses Dokument, innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne, zu ergänzen und zu validieren.

Ganz besonders möchten wir auch den Mitarbeitern des CNAC und der CRAMIF danken, ohne die diese Broschüre nicht hätte erscheinen können.



Grußwort des Präsidenten

Im Laufe dieses Jahrhunderts haben in der Bauwirtschaft umfangreiche technische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen stattgefunden, wodurch die Bauwirtschaft zu einer allgemein anerkannten Keimzelle für Forschung und Innovation geworden ist. Und dennoch, trotz dieser Fortschritte und je nach Land unterschiedlich ausgeprägt, ist die Baubranche noch immer ein Bereich mit erhöhtem Unfall- und Gesundheitsrisiko.

Die Internationalisierung und die Interdependenz der Tätigkeiten stellen das 21. Jahrhundert vor neue Herausforderungen in bezug auf die Prävention im Bereich der Sicherheit und Gesundheit. Im Bestreben, eine globale und multidisziplinäre Annäherung an die Risikoprävention in der Bauwirtschaft noch weiter voranzutreiben, hat die Sektion eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Risikoprävention in Verbindung mit dem Nebeneinander von Tätigkeiten im Baugewerbe zu fördern.

Ich freue mich, Ihnen das Ergebnis der Arbeiten dieser Gruppe vorstellen zu können, die innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne und unter der Leitung von Carl HEYRMAN, Direktor des CNAC (Belgien), eine Bestandsaufnahme durchführen konnte.

Hierfür möchte ich der Arbeitsgruppe und ihrem Leiter Carl HEYRMAN ausdrücklich danken.

Diese erste Etappe soll der Sektion die Möglichkeit geben, konkrete Orientierungen für alle Beteiligten in der Bauwirtschaft vorzuschlagen, ob sie nun als Bauherren des öffentlichen und privaten Sektors, als Bauhauptunternehmen, Architekten und Ingenieure, Unternehmer und Angestellte, Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, im öffentlichen oder privaten Arbeitsschutz (Mediziner, Ingenieure und Sicherheitstechniker, Psychologen und Ergonomen usw.) tätig sind.

Ich wünsche mir, daß Sie die Lektüre dieser Broschüre dazu verleiten möge, sich an den Arbeiten unserer Sektion zu beteiligen.

DER PRÄSIDENT der Internationalen IVSS-Sektion „Hoch-undTiefbau“



Marc SCHNEIDER

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	8
2	Präsentation der Studie	9
3	Allgemeiner Überblick.....	11
4	Die Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungsphase.....	17
5	Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Ausführungsphase	31
6	Koordination der Sicherheit und Gesundheit während späterer Arbeiten.....	51
7	Das Profil des Koordinators für die „Planungsphase“	57
8	Das Profil des Koordinators für die „Ausführungsphase“.....	65
9	Überwachung - Sanktionen	73
10	Ausführungen	79
11	Sensibilisierung.....	87
12	Hilfsthemen.....	91
13	Schlußfolgerungen.....	97

1

Einleitung

Im Hinblick auf das internationale Kolloquium für „Sicherheit und Gesundheit in der Bauwirtschaft des 21. Jahrhunderts“ veranstaltet von der internationalen Sektion des IVSS zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Hoch- und Tiefbau und von der AUVA, wurde beschlossen, eine internationale Arbeitsgruppe einzusetzen.

Ziel dieser Arbeitsgruppe war die Möglichkeit eines Informationsaustausches über die Art und Weise, wie die Koordination im Bereich der Sicherheit und Gesundheit in den einzelnen vertretenen Ländern angewendet wird.

Die Arbeitsgruppe ist erstmals am 18. und 19. Februar 1999 beim CNAC unter dem Vorsitz von Herrn Carl HEYRMAN, dem Vize-Präsidenten der Sektion, zusammengetreten. Die Teilnehmer stammten aus 15 Ländern, verteilt über drei Kontinente.

Im Hinblick auf eine bestmögliche Vorbereitung der Sitzung wurde ein Fragebogen erarbeitet und an die Teilnehmer verteilt ; er bezog sich auf die Durchführung der Koordination in der Bauwirtschaft und zwar sowohl während der Projektphase, als auch während der Ausführungsphase und während späterer Arbeiten.

Sie finden in diesem Werk das konkrete Ergebnis des stattgefundenen Informationsaustausches auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen den vertretenen Ländern.

Wie diese Broschüre zeigt, ist die Koordination in den meisten vertretenen Ländern noch relativ neu, so daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unmöglich ist, die Ergebnisse der Koordination zu vergleichen.

Alle Teilnehmer waren sich darin einig, daß ein späterer Austausch der Ergebnisse und Erfahrungen im Bereich der Koordination notwendig ist. Daher wurde beschlossen, die Mitglieder der Arbeitsgruppe regelmäßig zusammenzurufen, um diesen Informationsaustausch zu ermöglichen.

Mit diesem Werk hoffen wir, einen ersten Schritt für die Fortsetzung des internationalen Austauschs von Informationen über die Sicherheit und Gesundheit auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen unternehmen zu können.

2

Präsentation der Studie

◆ Problematik

Die Reduzierung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in der Bauwirtschaft hat sich in den letzten Jahren in neue Richtungen entwickelt. Die Risikobeherrschung bei Bautätigkeiten hat sich zunächst darum bemüht, Verletzungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen auf den Baustellen zu vermindern. Es wurden kollektive und individuelle Verhütungsmaßnahmen entwickelt, die den Arbeitnehmer am Arbeitsplatz schützen sollen, unabhängig von den Charakteristiken des Bauvorhabens und von den besonderen Bedingungen für den Bau. In der Folge haben früher beginnende Maßnahmen eine Integration der Sicherheit der Arbeitnehmer bereits bei der Bauplanung ermöglicht.

Diese Vorgehensweisen haben signifikante Fortschritte für die Senkung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gebracht. Es stellte sich aber auch die Frage nach Risiken infolge der gemeinsamen Präsenz von Techniken, Verfahren, Know-how und Unternehmenskulturen, die über einen begrenzten Zeitraum hinweg auf demselben Raum versammelt sind.

Die Anwendung der europäischen Rahmenrichtlinie 89/391 EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und die Berücksichtigung der Baustellenrichtlinie (92/57) soll zu einer Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes führen. Ausgehend von der Feststellung, daß anhand einer wirksamen Koordination im Bereich Gesundheit und Sicherheit alle Stadien der Bautätigkeiten, von der Planung bis zur Ausführung berücksichtigt werden müssen, und um spätere Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten zu erleichtern, versuchen heute viele Länder, Strategien und Analysewerkzeuge zu entwickeln, um die besonders hohen Risiken in diesem Bereich zu beherrschen. Und dies gilt auch für die Länder außerhalb der EU, die im übrigen andere Zielsetzungen entwickelt haben.

Auf europäischer Ebene wurden bereits zahlreiche Arbeiten angestellt, um die Tragweite dieser Texte zu bewerten (Europäische Kommission, Europäische Agentur für Information und Weiterbildung in Bilbao, Europäische Stiftung für Arbeitsbedingungen in Dublin usw.). Daher geht es für uns auch nicht darum, Untersuchungen oder Erfahrungen wieder aufzugreifen, die bereits bestätigt worden sind, sondern unsere

Anstrengungen auf Überlegungen und Untersuchungen anhand folgender Fragen zu richten : Welche Vorkehrungen, Methoden und Werkzeuge müssen entwickelt werden, um die Sicherheit und Gesundheit in gemeinsamen Arbeitssituationen des Bauprozesses zu beherrschen.

Konkreter gesagt geht es darum, die Planung und Umsetzung von vorgeschriebenen Maßnahmen und technischen Verfahren, die Entwicklung von Maßnahmen zur Organisation von Baustellen, durch zunehmende Information und Schulung der Beteiligten am Bauprozess zu verbessern.

Eine erste Annäherung der Arbeitsgruppe besteht darin, eine Inventur der Praktiken in den einzelnen Ländern im Hinblick auf unser Thema vorzunehmen, ungeachtet dessen, ob sie ebenso präzisen Regelungen unterliegen, wie sie in der Europäischen Union herrschen, oder nicht.

◆ Methoden

Im Rahmen einer ersten Phase haben wir den verschiedenen Teilnehmern einen relativ umfangreichen Fragebogen in bezug auf folgende Themen vorgelegt :

- Stand der Verordnungen im Bereich der Reduzierung von Risiken in Verbindung mit gleichzeitigen Tätigkeiten,
- Modalitäten für Verhütungsaktionen im Stadium der Bauplanung,
- Modalitäten für Verhütungsmaßnahmen im Stadium der Bauausführung und anlässlich der Wartung und Unterhaltung des Bauwerks,
- das „Profil“ der zuständigen Person(en) für die Gewährleistung von Verhütungsmaßnahmen in diesem Bereich,
- die realen Bedingungen für die Ausführung dieser Verhütungsmaßnahmen (Rolle, Status, Befugnisse usw.).

In der zweiten Phase haben sich die eingeladenen Experten über ihre jeweiligen Beiträge ausgetauscht und die erhaltenen Informationen bewertet.

Und schließlich legen wir hiermit eine Zusammenfassung unserer Arbeiten mit entsprechenden Kommentaren vor.

Wir haben uns in voller Absicht nur am Rande mit dem Platz der Aufklärung und Ausbildung befaßt, da die Arbeitsgruppe in engem Kontakt zur Sektion für Erziehung und Ausbildung der IVSS steht, dass zu diesem Thema mit uns zusammenarbeitet.

3

Allgemeiner Überblick

Der Bausektor befaßt sich seit langem mit den Konsequenzen der gemeinsamen Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten auf derselben Baustelle für Sicherheit und Gesundheit. Wesentliche Unterschiede zeigen sich auch dort, obwohl eine gemeinsame Legislative in Europa bereits entstanden ist. Die intensiven sozialen und beruflichen Aktivitäten innerhalb der Branche erklären die zeitlichen Abweichungen zwischen der Verabschiedung der Richtlinie und der Umsetzung in Landesrecht, die in einigen Fällen erst kürzlich erfolgt ist.

Je nach Fall ist der Begriff der Branche und/oder Zahl der Beteiligten maßgeblich für die Regeln zur konkreten Umsetzung der Zielsetzungen der Richtlinie.

Gleichwohl läßt sich feststellen, daß alle befragten Länder eine Reihe von mehr oder weniger detaillierten Hilfsmitteln und Zielsetzungen für die Förderung der Risikoreduzierung eingeführt haben. Es besteht somit der allgemeine Wille, auf diesem Wege Unfälle und Berufskrankheiten drastisch zu bekämpfen.

Und was aus den Antworten noch hervorgeht ist das – je nach Land unterschiedlich ausgeprägte – Bemühen, die Bedingungen für den Zugang zur Koordinationsfunktion zu beherrschen.

Fragen

- 3.1** Gibt es in Ihrem Land eine festgelegte Verpflichtung, die eine Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungs-, Ausführungs- und Wartungsphase eines Bauvorhabens vorschreibt ?
- 3.2** Stützt sich diese Verpflichtung auf die europäische Richtlinie 92/57/EWG in Bezug auf die Koordination von zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen ? Wenn ja, wann ist sie in Landesrecht umgesetzt worden ?
- 3.3** Seit wann findet diese Verpflichtung Anwendung ?
- 3.4** Unter welchen Bedingungen wird die Verordnung angewendet ?
- 3.5** Welche Aktivitäten fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung ?
- 3.6** Unter welchen Bedingungen werden ausländische Koordinatoren zugelassen ?

3.1 Gibt es in Ihrem Land eine festgelegte Verpflichtung, die eine Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungs-, Ausführungs- und Wartungsphase eines Bauvorhabens vorschreibt ?

<p>Deutschland</p> <p>Ja. Es besteht seit langem die Pflicht zur Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungs- und Ausführungsphase auf der Grundlage des Gemeinrechts, des Strafrechts und des Baurechts.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ja. Das. Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) vom 15. Jänner 1999. Ähnlich wie in Deutschland gab es auch in Österreich seit langem Verpflichtungen zivilrechtlicher, bauordnungsrechtlicher und strafrechtlicher Natur.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja.</p>	<p>Spanien</p> <p>Ja. Seit der Veröffentlichung des königlichen Erlasses 1627/97 vom 24. Oktober 1997 über die Mindestvorschriften im Bereich der Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen (Amtsblatt des Staates vom 25. Oktober 1997).</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja. Die Koordination der Sicherheit und der Gesundheit ist Pflicht und geregelt im „Code du Travail“ laut Gesetz Nr. 39/1418 vom 31.12.93 und Durchführungsverordnung Nr. 94/1159 vom 26.12.94.</p>
<p>Irland</p> <p>Ja. Die Verpflichtungen sind gedeckt durch das S.I. Nr. 138 von 1995 (Safety, Health and Welfare at Work – Construction Regulations 95).</p>	<p>Italien</p> <p>Ja.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Ja.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Ja.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Ja. Anlässlich jeder dieser Phasen.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Ja.</p>	<p>Japan</p> <p>Es gibt allgemeine Vorschriften (the Industrial Safety and Health Law - ISH Law), aber keine speziellen einschlägigen Verordnungen.</p>	<p>USA</p> <p>Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung für die Berücksichtigung der Sicherheit bei der Planungsphase. Bei der Ausführungsphase muß aber der Unternehmer die Sicherheit auf der Baustelle garantieren.</p>	<p>Schweden</p> <p>Ja.</p>

3.2 Stützt sich diese Verpflichtung auf die europäische Richtlinie 92/57/EWG in bezug auf die Koordination auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen ? Wenn ja, wann ist sie in Landesrecht umgesetzt worden ?

<p>Deutschland</p> <p>Ja. Seit dem 10. Juni 1998.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ja.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Seit der königlichen Verordnung vom 3. Mai 1999 über die Anwendung von Kapitel V des Gesetzes vom 4. August 1996.</p>	<p>Spanien</p> <p>Ja. Seit dem 24. Oktober 1997 (königliche Verordnung 1627/97).</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja.</p>
<p>Irland</p> <p>Ja. (S.I. Nr. 138 von 1995).</p>	<p>Italien</p> <p>Ja.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Ja. Seit dem 4.11.1994.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Ja.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Ja. Seit dem Gesetz vom 19.12.1994 über die Vorbereitung und Ausführung eines Bauvorhabens (Construction Design and Management Regulations).</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein.</p>	<p>Japan</p> <p>Nein.</p>	<p>USA</p> <p>Nein.</p>	<p>Schweden</p> <p>Ja.</p>

3.3 Seit wann findet diese Verpflichtung Anwendung ?

<p>Deutschland</p> <p>Seit dem 1. Januar 1994 für alle öffentlichen Bauherren und seit dem 1. Juli 1998 für alle.</p>	<p>Österreich</p> <p>Seit dem 1. Juli 1999.</p>	<p>Belgien</p> <p>Seit dem 1. August 1999.</p>	<p>Spanien</p> <p>Seit dem 25. Dezember 1998.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Koordination von Sicherheit und Gesundheitsschutz ist :</p> <ul style="list-style-type: none"> - der 1. März 1995 für Bauvorhaben im Umfang von über 12 Millionen Francs während der Planungsphase. - der 1. Juni 1996 für alle übrigen Planungsphasen. <p>Hinsichtlich der Hauptverpflichtungen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - der 6. Mai 1995 für die Einführung des CISSCT. <p>Für selbständige Arbeitnehmer gilt die Verpflichtung ab dem 1.1.1997.</p>
<p>Irland</p> <p>Seit dem 1. Juni 1995.</p>	<p>Italien</p> <p>Seit dem 1. April 1997.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Seit dem 17.11.1994.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Seit August 1994.</p>	<p>Portugal</p> <p>Seit Juli 1995.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Seit dem 31. März 1995.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Seit 1977.</p>	<p>Japan</p> <p>Seit 1964.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Seit dem 1. April 1995.</p>

3.4 Unter welchen Bedingungen wird die Verordnung angewendet ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Verordnung gilt für alle Baustellen, auf denen Bau-, Umbau- oder Abrißarbeiten ausgeführt werden.</p>	<p>Österreich</p> <p>Wenn auf einer Baustelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend tätig werden.</p>	<p>Belgien</p> <p>Auf Baustellen, auf denen Hoch- und Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, die auf einer Liste aufgeführt sind.</p>	<p>Spanien</p> <p>Die Verordnung gilt für alle Hoch- und Tiefbaubaustellen laut Nationaler Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten (CNAE).</p>	<p>Frankreich</p> <p>Sie gilt für alle geschlossenen und unabhängigen Hoch- und Tiefbauarbeiten. Sie betrifft die Bauherren, die Bauhauptunternehmen, die Unternehmen und natürlich die Koordinatoren.</p>
<p>Irland</p> <p>Die Gesetzgebung wird für alle Arbeiten angewendet, die als Bauarbeiten definiert werden.</p>	<p>Italien</p> <p>Abhängig von der Art und Dauer der Arbeiten und von der Anzahl der betroffenen Parteien.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Für Hoch- und Tiefbauarbeiten laut Liste.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Die Verordnung wird stets angewendet, aber ihre Anwendungsart hängt ab von der Dauer und der Art der Arbeiten sowie von der Anzahl der betroffenen Parteien.</p>	<p>Portugal</p> <p>Bei allen Bauvorhaben.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Auf alle Abriß- und Neubauarbeiten mit mindestens 5 Beschäftigten auf der Baustelle.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Wenn mehrere Arbeitgeber auf derselben Baustelle tätig sind.</p>	<p>Japan</p> <p>Wenn mehrere Arbeitgeber auf derselben Baustelle tätig sind.</p>	<p>USA</p> <p>Die europäische Richtlinie ist nicht anzuwenden. Die OSHA-Regelung muß angewandt werden.</p>	<p>Schweden</p> <p>Je nach Art der Arbeiten.</p>

3.5 Welche Aktivitäten fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung ?

<p>Deutschland</p> <p>Verschönerungs- oder übliche Wartungsarbeiten.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ausgenommen sind : Bohr- und Förderarbeiten in mineralgewinnenden Betrieben sowie bestimmte Arbeitnehmergruppen : der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden, und des Bundes in Dienststellen auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden ist.</p>	<p>Belgien</p> <p>Bohr- und Abbautätigkeiten in der Bergbauindustrie und die Anlagenmontage sind ausgenommen.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Tagebau, der Untertagebau und Probebohrungen sind ausgenommen, weil sie anhand spezieller Normen geregelt werden.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Gilt nicht für Baumaßnahmen und Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in Gestalt einer abgeschlossenen und unabhängigen Baustelle.</p>
<p>Irland</p> <p>Arbeiten, die in Wohnhäusern ausgeführt werden.</p>	<p>Italien</p> <p>Bohr- und Abbautätigkeiten in der Bergbauindustrie.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Bohr- und Abbautätigkeiten in der Bergbauindustrie sind ausgenommen.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Baggerarbeiten sind ausgenommen.</p>	<p>Portugal</p> <p>Bohr- und Abbautätigkeiten in der Bergbauindustrie sind ausgenommen.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Arbeiten mit maximal 4 Beschäftigten, mit Ausnahme von Abrißarbeiten.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Keinerlei Tätigkeiten sind ausgenommen.</p>	<p>Japan</p> <p>Keinerlei Tätigkeiten sind vom ISH-Gesetz ausgenommen.</p>	<p>USA</p> <p>Keine.</p>	<p>Schweden</p> <p>Keinerlei Tätigkeiten sind ausgenommen.</p>

3.6 Unter welchen Voraussetzungen werden ausländische Koordinatoren zugelassen ?

<p>Deutschland</p> <p>Es gibt keine Einschränkungen. Allerdings wird vorzugsweise die Aufgabe des Koordinators dem Personal des Bauherrn übertragen.</p>	<p>Österreich</p> <p>Es gibt keinerlei Einschränkungen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Der ausländische Koordinator muß dem Profil entsprechen, das in Belgien verlangt wird.</p>	<p>Spanien</p> <p>Die ausländischen Koordinatoren können nur zugelassen werden, wenn sie EU-Mitglieder und qualifiziert sind, um diese Funktion zu erfüllen.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Sie müssen dieselbe in Frankreich zugelassene Ausbildung absolviert haben.</p>
<p>Irland</p> <p>Keinerlei Einschränkungen.</p>	<p>Italien</p> <p>Es gibt keinen Hinweis im Gesetz, um diese Frage zu beantworten.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Da es keine Gesetzgebung im Hinblick auf die Qualifizierung gibt, um diese Funktion zu erfüllen, werden auch ausländische Koordinatoren zugelassen.</p>	<p>Portugal</p> <p>Im Gesetz sind keinerlei Einschränkungen festgehalten.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Die einzige Voraussetzung ist ihre Kompetenz für die Erfüllung ihrer Funktion ; ihr Herkunftsland ist ohne Bedeutung.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Keine Einschränkungen.</p>	<p>Japan</p> <p>Das ISH-Gesetz schließt Ausländer nicht aus.</p>	<p>USA</p> <p>Keine.</p>	<p>Schweden</p> <p>Es gibt keine Einschränkungen für ausländische Koordinatoren.</p>

Bemerkungen und Kommentare



4

Die Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungsphase

Die Koordination der Sicherheit und Gesundheit im Stadium der Bauplanung ist zu einer Notwendigkeit im Hinblick auf Zielsetzungen und Hilfsmittel geworden, um zu einer Verminderung der Gefahr von Gesundheitsbeeinträchtigungen zu gelangen. Der Bauherr spielt dabei eine grundlegende Rolle, weil er so früh wie möglich den Koordinator festlegen und dessen Aufgaben und Handlungsbefugnisse vertraglich regeln muß. Die Anwendung von allgemeinen Schutzprinzipien und die Planung von Schutzmaßnahmen, die sich nach dem Stand des Projekts richten, fallen in den Rahmen seiner Handlungsbefugnisse.

Zwischen den gesetzlichen Anforderungen und den vertraglich festgelegten Regeln bleiben jedoch Widersprüche oder sogar Konflikte auf Grund unterschiedlicher Anliegen, wie z.B. der Notwendigkeit, minimale Regeln für die Funktion der Koordination festzulegen und gleichzeitig die Anpassung dieser Regeln an die Wirklichkeiten auf der Baustelle anzupassen, wobei der Planungskordinator eine Rolle als Berater spielt und gleichzeitig die richtige Anwendung der Sicherheitsregeln überwachen muß.

Letztlich verfügt der Planungskordinator über neue berufliche Verantwortlichkeiten, weil von der Qualität der Integration der Arbeitssicherheit später die guten Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter auf der Baustelle abhängen.

Im Rahmen der Festlegung von Schutzmaßnahmen werden die am Bauprozeß Beteiligten benannt : Bauherr, Bauträger, Architekten, Planungsbüros usw.

Fragen

- 4.1** In welchen Fällen muß eine Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungsphase durchgeführt werden ?
- 4.2** Wer ist mit der Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungsphase beauftragt, und wann muß diese Person benannt werden ?
- 4.3** Wer benennt diese Person ?
- 4.4** Welche Aufgaben muß diese Person erfüllen ?
Welche Dokumente muß der Koordinator verfassen, auf dem neuesten Stand halten und verwahren ?
- 4.5** Worin bestehen die Verantwortlichkeiten dieser Person ?
- 4.6** Gibt es eine Regelung in bezug auf die Mindestleistungen dieser Person ?
- 4.7** Sind die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, der Zeitplan sowie die Hilfsmittel, die dem Koordinator zur Verfügung gestellt werden, in einem Vertrag niedergelegt ? Und wenn ja, muß dieser Vertrag formalen Anforderungen genügen ?
- 4.8** Wie gestaltet sich die Beziehung zwischen Bauherr, Planer und Koordinator ?
- 4.9** Über welche Hilfsmittel verfügt der Koordinator für Sicherheit und Gesundheit ? Hat er Weisungsbefugnis, oder spielt er nur eine beratende Rolle ?
- 4.10** Gibt es feststehende Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen des Koordinators ?
- 4.11** Wann endet der Auftrag des Planungskoordinators ?
- 4.12** Gibt es formale Ausbildungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit für Bauplaner ? Wenn ja, worin bestehen diese ?

4.1 In welchen Fällen muß eine Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungsphase durchgeführt werden ?

<p>Deutschland</p> <p>Wenn die Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf derselben Baustelle tätig werden.</p>	<p>Österreich</p> <p>Wenn auf einer Baustelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend tätig werden.</p>	<p>Belgien</p> <p>Wenn die Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf derselben Baustelle tätig werden.</p>	<p>Spanien</p> <p>Wenn mehrere Planer an der Entwicklung des Bauprojekts beteiligt sind.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Alle Maßnahmen im Bereich des Hoch- und Tiefbaus, bei denen zwei Unternehmen oder zwei selbständige Arbeitnehmer gleichzeitig anwesend sind.</p>
<p>Irland</p> <p>In allen Fällen, mit Ausnahme von einigen Einzelhäusern.</p>	<p>Italien</p> <p>Immer wenn ein Sicherheits- und Koordinationsplan vorgeschrieben ist.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Immer wenn ein Sicherheits- und Koordinationsplan aufgestellt werden muß.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Wenn mehrere Unternehmer oder ein Unternehmen und ein oder mehrere Selbständige auf einer Baustelle arbeiten.</p>	<p>Portugal</p> <p>Wenn die Projektplanung mehr als einer Person übertragen wird.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Für jedes Projekt, für das die Regelung vom 19.12.1994 (Construction Design and Management Regulations) angewendet wird.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Wenn es der Bauherr verlangt.</p>	<p>Japan</p> <p>Obwohl es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, muß das ISH-Gesetz berücksichtigt werden, ebenso wie die einschlägige Regelung, und die Freigabe von Mitteln für die Anwendung der Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen ist geboten.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine gesetzliche Verpflichtung für die Berücksichtigung der Sicherheit während der Planungsphase gibt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Die Sicherheits- und Gesundheitsaspekte müssen bei allen Projekten berücksichtigt werden.</p>

4.2 Wer ist mit der Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungsphase beauftragt, und wann muß diese Person benannt werden ?

<p>Deutschland</p> <p>Der Bauherr kann die Koordinatoren benennen oder diese Aufgabe selbst übernehmen. Der Zeitpunkt für die Benennung wird nicht konkret festgelegt, aber es wird empfohlen, dies so früh wie möglich zu tun.</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Planungskordinator im Auftrag des Bauherrns/Projektleiter. Er wird zu Beginn der Planungsarbeiten benannt.</p>	<p>Belgien</p> <p>Der Planungskordinator muß ab Beginn der Planungsphase benannt werden, wenn die Arbeiten von mehreren Bauunternehmern ausgeführt werden.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der zuständige Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsbedingungen am Arbeitsplatz ist mit der Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungsphase beauftragt. Er muß benannt werden, wenn der Planer die Ausführungsplanung in die Wege leitet.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Der Koordinator für Sicherheit und Gesundheit während der Planungs- und Ausführungsphase (bei Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern kann der Bauleiter im Auftrag des Bauherrn diese Aufgabe übernehmen) muß ab Beginn der Planungsphase benannt werden.</p>
<p>Irland</p> <p>Der Bauherr muß einen „Project Supervisor“ (Koordinationsbeauftragten) für die Ausführungsphase benennen. Dieser „Project Supervisor“ wird mit der Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Planungsphase beauftragt. Er sollte rechtzeitig designiert werden und sein Vertrag kann eventuell beendet, geändert or erneuert werden. Die genaue Zeit seiner Benennung wird nicht verbindlich gestgelegt. Nur soll sie erfolgen, wenn die Sicherheitsprobleme unbedingt berücksichtigt und behandelt werden müssen.</p>	<p>Italien</p> <p>Der Planungskordinator muß ab Beginn der Planungsphase benannt werden.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Der oder die Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheit werden während der Planung des Bauwerks benannt. Der genaue Zeitpunkt ist nicht konkret festgelegt.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Das Gesetz benennt keine bestimmte Person. Der Koordinator muß jedoch vom Bauleiter benannt werden, der für die Handlungen des Koordinators verantwortlich bleibt. Der genaue Zeitpunkt für die Benennung ist nicht konkret festgelegt, aber es wird empfohlen, ihn so früh wie möglich zu benennen.</p>	<p>Portugal</p> <p>Der Planungskordinator. Der Zeitpunkt der Benennung ist nicht klar geregelt, aber sie erfolgt im allgemeinen während der Planungsphase.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Der „Planning Supervisor“ (der Bbeauftragte für die Kontrolle der Planungsvorbereitung), sobald die Planung aufgenommen wird.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Der Bauherr oder sein Vertreter. Es besteht kein Anstellungszwang.</p>	<p>Japan</p> <p>Obwohl es keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Koordination während der Planungsphase gibt, werden spezifische Maßnahmen für den Hoch- und Tiefbau angewendet, für welche die Auftraggeber (Regierungsstellen) die Verantwortung für die Kontrolle übernehmen.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, aber jeder Arbeitgeber muß eine „Kompetente Person, benennen.</p>	<p>Schweden</p> <p>Der Bauherr, oder eine von ihm beauftragte Person. Benennung zum Zeitpunkt der Planungsphase.</p>

4.3 Wer benennt diese Person ?

<p>Deutschland</p> <p>Entweder der Bauherr selbst, oder er beauftragt einen Dritten (z.B. Architektenbüro, Ingenieurbüro oder Planungs- und Ausführungsunternehmen) mit der Benennung der betreffenden Person.</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Bauherr oder der Projektleiter.</p>	<p>Belgien</p> <p>Die Benennung erfolgt durch den Bauherrn, oder wenn das Bauwerk nicht für gewerbliche oder kaufmännische Zwecke bestimmt ist, von dem mit der Planung beauftragten Bauleiter.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Bauherr.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Der Bauherr.</p>
<p>Irland</p> <p>Der Bauherr. Gewöhnlich handelt es sich nicht um eine Person, sondern um eine Firma, ein Architekten- oder Beratungsbüro.</p>	<p>Italien</p> <p>Der Bauherr.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Der Bauherr oder der Bauleiter.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Die Stelle, die mit der Koordination der Planungsphase beauftragt ist, wird vom Bauherrn oder von seinem Vertreter benannt (z.B. dem Architekten). Der Koordinator wird direkt von dieser Stelle designiert und kann bei dieser Stelle Arbeitnehmer sein.</p>	<p>Portugal</p> <p>Der Bauherr.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Der Bauherr.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Der Bauherr oder der Projektleiter.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Bauunternehmer.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine gesetzliche Verpflichtung für die Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts während der Planungsphase gibt, aber der Arbeitgeber soll diese Person benennen.</p>	<p>Schweden</p> <p>Der Bauherr oder eine von ihm benannte Person.</p>

4.4 Welche Aufgaben muß diese Person erfüllen? Welche Dokumente muß der Koordinator verfassen, auf dem neuesten Stand halten und verwahren ?

<p>Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation der Arbeit, um alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auszuschließen. - Planung der Verhütungsmaßnahmen - Erteilung von Anweisungen - Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsplans - Erstellung einer vorausgehenden Stellungnahme - Erstellung der Unterlagen für spätere Baumaßnahmen. 	<p>Österreich</p> <p>Die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze zur Gefahrenverhütung sind zu koordinieren bei : Entwurf, Ausführungsplanung, bei der Vorbereitung und Einleitung der Arbeiten sowie der Bauzeitabschätzung. Gemeinsame Sicherheitsmaßnahmen werden ausgeschrieben und beauftragt. Der Planungs Koordinator erstellt Vorankündigungen, SIGE-Plan und die Unterlage für spätere Arbeiten. Diese Dokumente werden an den Baustellenkoordinator übergeben und von diesem aktualisiert.</p>	<p>Belgien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination der Umsetzung der Verhütungsprinzipien - Planung und Durchsetzung der Verhütungsmaßnahmen - Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsplans sowie der Unterlagen für spätere Baumaßnahmen - Erstellung eines Koordinationsjournals. 	<p>Spanien</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter seiner Verantwortung eine Sicherheitsstudie anfertigen oder anfertigen lassen - eine Risikobewertung vornehmen - Maßnahmen für die Kontrolle und Verminderung der Risiken vorschlagen - Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen durchführen - die Verhütungsmaßnahmen planen und für ihre Anwendung sorgen. 	<p>Frankreich</p> <p>Aufgaben :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchsetzung der allgemeinen Verhütungsprinzipien, - Organisation der Koordination auf der Baustelle, - Definition der Verwendung der gemeinsamen Mittel und ihrer Verteilung unter den Unternehmen, - Projektanalyse (Ausführung, Zeitplan, Geräte usw.), - Erstellung des CISSCT <p>Dokumente, die erstellt, aktualisiert und verwahrt werden müssen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Register/Journal - allgemeiner Koordinationsplan, Unterlagen über spätere Tätigkeiten auf der Baustelle.
<p>Irland</p> <p>Während der Planungsphase muß der „Project Supervisor“</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Unfallverhütungsprinzipien berücksichtigen, - die Tätigkeiten der anderen an der Vorbereitung des Projekts beteiligten Personen koordinieren, - einen Sicherheits- und Gesundheitsplan vorbereiten, - den „Project Supervisor“ der Ausführungsphase zwecks Unterlagen für spätere Baumaßnahmen entsprechend informieren, - eventuell den Koordinator für die Planungsphase benennen. 	<p>Italien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsplans und der Unterlagen für spätere Baumaßnahmen, - Erstellung eines allgemeinen Sicherheitsplans, wenn der Arbeitsumfang 30.000 Mann/Tage überschreitet. 	<p>Luxemburg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsplans, - Zusammenstellung der Unterlagen im Verhältnis zu den Charakteristiken des Bauvorhabens, - Definition des Zubehörs für den kollektiven Schutz, Hebezeuge, Zugänge, Baustellenanlagen, Tätigkeiten, namentlich industrieller Art, am Standort oder in dessen Nähe. 	<p>Niederlande</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination der allgemeinen Verhütungsprinzipien - Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsplans - Zusammenstellung von Unterlagen über die zu berücksichtigenden spezifischen Vorkehrungen im Falle späterer Arbeiten. 	<p>Portugal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchsetzung der Verpflichtungen des Projektleiters - Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsplans - Zusammenstellung von Unterlagen über die zu berücksichtigenden spezifischen Vorkehrungen im Falle späterer Arbeiten.
<p>Großbritannien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung, daß das Bauvorhaben den zuständigen Instanzen mitgeteilt worden ist, - Gewährleistung der Kooperation zwischen den Projektautoren, - Sicherstellung, daß die Projektautoren ihren Verpflichtungen nachkommen, - Sicherstellung, daß der S&G-Plan für spätere Bautätigkeiten erstellt wird, - Beratung des Kunden im Bedarfsfall. <p>Zu verfassende Dokumente : Der Plan für Sicherheit und Gesundheit, Unterlagen für spätere Bautätigkeiten.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Er muß die Grundsätze der Unfallverhütung in der Planung berücksichtigen und in Pläne, Verträge, Beschriebe, usw, aufnehmen.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Gesamtkoordinator :</p> <ul style="list-style-type: none"> - kontrolliert den von einem Arbeitgeber bestellten Kontrolleur - leitet den Beauftragten für Rettungsmaßnahmen, - organisiert die Koordination, - nimmt an den von den Subunternehmern organisierten Schulungen teil, - nimmt an der Vorbereitung der Arbeitspläne der Unternehmer teil. 	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine gesetzliche Verpflichtung zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten während der Planungsphase gibt.</p>	<p>Schweden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsplans, - Koordination während der Planungsphase, damit alle Teilnehmer an der Planungsphase die Pläne und Lösungen jedes einzelnen von ihnen berücksichtigen.

4.5 Worin bestehen die Verantwortlichkeiten dieser Person ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Verantwortungen dieser Person gehen aus ihrem Arbeitsvertrag oder aus anderen Verträgen zwischen dem Bauherrn und Dritten hervor.</p>	<p>Österreich</p> <p>Die Aufgaben lt. Punkt 4.4. sind einzuhalten. Bei Pflichtverletzung ist der Strafrahmen wie für Bauherr/Projektleiter vorgesehen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Die Person, die den Koordinator benennt, ist letztlich dafür verantwortlich, daß er seine Aufgaben erfüllt. Alle anderen Beteiligten behalten ihre Verantwortlichkeiten der Sicherheit gegenüber.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Koordinator für Sicherheit und Gesundheit kann, wenn er fachlich nicht geeignet ist, zivil und strafrechtlich belangt werden.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Der Koordinator muß im Auftrag des Bauherrn die Verhütungsmaßnahmen in Zusammenhang mit zeitgleichen Tätigkeiten organisieren.</p> <p>Alle übrigen Beteiligten behalten ihre Sicherheitsverantwortlichkeiten.</p>
<p>Irland</p> <p>Diese Person muß die Tätigkeiten während der Planungsphase koordinieren, die allgemeinen Unfallverhütungsprinzipien berücksichtigen, einen Sicherheits- und Gesundheitsplan für das Projekt vorbereiten. Die eventuellen spezifischen Risiken, die am Projekt gebunden sind, müssen während der Planungsphase identifiziert werden.</p>	<p>Italien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Planung und Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen, - Sicherstellung der S&G-Koordination gemäß den einschlägigen Vorschriften. 	<p>Luxemburg</p> <p>Die großherzogliche Verordnung sieht nur die Aufgaben vor ; die rechtlichen Verantwortlichkeiten wurden noch nicht festgelegt.</p>	<p>Niederlande</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination der Anwendung der allgemeinen Verhütungsprinzipien, - Koordination der Aufstellung des Sicherheits- und Gesundheitsplans, - Zusammenstellung der Unterlagen für spätere Bautätigkeiten. 	<p>Portugal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung, daß die Planer ihren Pflichten nachkommen, - Erstellung des S&G-Plans, - Zusammenstellung der Unterlagen für spätere Bautätigkeiten.
<p>Großbritannien</p> <p>Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsaspekte während der Phase zur Vorbereitung der Ausführung.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Die Verantwortlichkeiten sind im Werkvertrag geregelt. Zivil und Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist immer gegeben.</p>	<p>Japan</p> <p>Überwachung und Lenkung des Verantwortlichen für S&G (S&H Supervisor) des Vertragspartners und des Rettungsbeauftragten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Leitung der Koordinationsstruktur, - Koordination der Arbeiten, - Durchführung von Inspektionen des Arbeitsortes, - Lenkung der Schulungsprogramme der Subunternehmer, - Lenkung der Vorbereitung der Arbeitspläne der Unternehmen, usw. 	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten während der Planungsphase gibt. Jedoch muß die „kompetente Person“ regelmäßige Kontrollen durchführen und die entdeckten Risiken beseitigen.</p>	<p>Schweden</p> <p>Die Ausführung der verschiedenen Bauphasen darf keine Risiken in bezug auf Gefahren oder Berufskrankheiten nach sich ziehen.</p>

4.6 Gibt es eine Regelung in bezug auf die Mindestleistungen dieser Person ?

<p>Deutschland</p> <p>Ja.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ja. Im Gesetz sind die Aufgaben festgelegt.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Die Mindestleistungen sind geregelt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Ja. Die Mindestleistungen sind geregelt.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Seine Verpflichtungen sind in den Verordnungen angegeben.</p>
<p>Irland</p> <p>Er muß die Mindestleistungen der Regelung berücksichtigen.</p>	<p>Italien</p> <p>Nein. Es gibt keine Regelung der Mindestleistungen des Koordinators.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Nein. Es gibt keine Regelung der Mindestleistungen des Koordinators.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Nein. Es gibt keine Regelung der Mindestleistungen des Koordinators.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nein. Sie sind nicht gesetzlich geregelt.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Der „Project Supervisor“ muß die notwendigen Kompetenzen für die Erfüllung seiner Aufgaben besitzen.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein.</p>	<p>Japan</p> <p>Ja. Die Mindestleistungen werden durch das ISH-Gesetz geregelt.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten während der Planungsphase gibt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Nein. Sie sind noch nicht gesetzlich geregelt.</p>

4.7 Sind die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, der Zeitplan sowie die Hilfsmittel, die dem Koordinator zur Verfügung gestellt werden, in einem Vertrag niedergelegt ? Und wenn ja, muß dieser Vertrag formalen Anforderungen genügen ?

<p>Deutschland</p> <p>Diese verschiedenen Aspekte sind nicht gesetzlich in einem Vertrag geregelt. Es obliegt den verschiedenen Parteien, diese Punkte schriftlich oder mündlich zu fixieren. Im allgemeinen handelt es sich jedoch um schriftliche Vereinbarungen.</p>	<p>Österreich</p> <p>Freie Vertragsvereinbarung erforderlich.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Ein Vertrag ist notwendig, wenn es sich um eine Beziehung zwischen Bauherr und externem Koordinator handelt. Ein schriftliches Dokument ist notwendig, wenn es sich um eine Beziehung zwischen Bauherr und angestelltem Koordinator handelt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Bei den entsprechenden Berufsverbänden gibt es ein Formular, auf dem die Aufgaben, Verantwortlichkeiten usw. für die Verwirklichung der Anforderungen seitens der Berufsverbände angegeben werden können.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja. Ebenso wie die Zuständigkeiten, die dem Koordinator verliehen werden.</p>
<p>Irland</p> <p>Die gesetzlichen Mindestforderungen des „Project Supervisor“ der Planungsphase werden festgelegt. Andere Aspekte seiner Benennung können in einem Vertrag niedergelegt.</p>	<p>Italien</p> <p>Nur die Verantwortlichkeiten sind gesetzlich geregelt.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung. Der Verband der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheit in Luxemburg hat jedoch einen Mustervertrag für seine Mitglieder aufgestellt, um die Rechte und Pflichten der Parteien bestmöglich zu definieren.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Diese Aspekte werden im Gesetz nicht definiert.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja, soweit es die Verpflichtungen betrifft. Nein, soweit es die vorgeschriebene Frist und die ihm zur Verfügung gestellten Hilfsmittel angeht.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Die CDM-Regelung vom 19.12.1994 verfügt, daß der „Project Supervisor“ über adäquate Mittel an Geld, Zeit und Material für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügen muß. In Großbritannien haben die Gesetze gegenüber den Verträgen Vorrang. Da seine Verantwortlichkeiten in der CDM-Verordnung festgelegt sind, müssen sie nicht in einem Vertrag wiederholt werden.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Ja. Aber der Vertrag ist nicht formal geregelt.</p>	<p>Japan</p> <p>Ja. Seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind gesetzlich geregelt. Nach dem Baugesetz muß das Hauptunternehmen ein Journal führen, in dem unter anderem die Sicherheits- und Gesundheitsaspekte aufgeführt sind.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten während der Planungsphase gibt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Der Vertrag muß keine formalen Anforderungen erfüllen.</p>

4.8 Wie gestaltet sich die Beziehung zwischen Bauherr, Planer und Koordinator ?

<p>Deutschland</p> <p>Der Projektverantwortliche kann auch der Koordinator sein. Wenn letzterer nicht der Projektverantwortliche ist, berät der Koordinator den Projektverantwortlichen.</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Bauherr/Projektleiter beauftragt den Koordinator mit der Durchführung der Koordination.</p>	<p>Belgien</p> <p>Der Bauherr/für die Planung zuständige Bauleiter benennt den Koordinator. Der Bauherr/Bauleiter ist dafür verantwortlich, daß der Koordinator seine Aufgaben erfüllt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Bauherr designiert den Koordinator und den Planer, Beide haben keine vertragliche Beziehung.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Der Bauherr hat einen Vertrag, der ihn an den SPS-Koordinator und an den Bauleiter bindet. Beide letztgenannten Beteiligten haben untereinander keine vertragliche Beziehung.</p>
<p>Irland</p> <p>Die gesetzlichen Beziehungen können, wie die vertraglichen Beziehungen, geändert werden. Der Bauherr designiert den „Project Supervisor“ während der Planungsphase und alle Personen, die von dieser Phase betroffen werden, müssen mit ihm, wie auch mit den Planern und Koordinatoren zusammenarbeiten.</p>	<p>Italien</p> <p>Der Bauherr benennt den Projektleiter und den Koordinator.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die Beziehungen sind nicht gesetzlich geregelt, aber es existiert eine gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Parteien vor Ort.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Der Bauherr ist dafür verantwortlich, daß der Koordinator und der Projektleiter ihre Aufgaben erfüllen.</p>	<p>Portugal</p> <p>Es besteht eine vertragliche Beziehung zwischen dem Bauherrn und dem Projektleiter. Die Beziehung zwischen dem Bauherrn und dem Koordinator ist nicht gesetzlich geregelt.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Der Bauherr benennt den Planer und den Koordinator, und die Planer müssen mit dem Koordinator und untereinander zusammenarbeiten.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Die Beziehung wird von Fall zu Fall geregelt.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Koordinator ist häufig der Projektleiter. Er koordiniert die Tätigkeiten der übrigen Beteiligten, wie Bauherr, Architekt, Bauhauptunternehmen, Subunternehmer usw. unter Berücksichtigung des ISH-Gesetzes und der Vertragsklauseln.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten während der Planungsphase gibt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Der Bauherr ist für die Planungsphase verantwortlich.</p>

4.9 Über welche Hilfsmittel verfügt der Koordinator für Sicherheit und Gesundheit ? Hat er Weisungsbefugnis, oder spielt er nur eine beratende Rolle ?

<p>Deutschland</p> <p>Der Koordinator für Sicherheit und Gesundheit verfügt im Rahmen seiner Tätigkeiten nicht über Weisungsbefugnis. Er kann jedoch Weisungen erteilen, wenn er auch der Projektleiter ist und wenn dies in einem Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem Koordinator vorgesehen ist. Laut Gesetz ist der Koordinator ein Berater.</p>	<p>Österreich</p> <p>Das ist in einem Vertrag nach Erfordernis zu regeln. Ausführende Firmen müssen die Anordnungen und Hinweise der Koordinatoren bei der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Diese Hilfsmittel müssen in einem Vertrag oder Dokument festgehalten werden, das die Regeln in bezug auf die Erfüllung der Aufgaben des Planungskoordinators festlegt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Die Sicherheitsstudie dient als allgemeiner Rahmen, damit der/die Hersteller seinen/ihren Sicherheitsplan erstellt. Die Tätigkeiten des Herstellers werden vom Koordinator während der Planungsphase koordiniert. Dieser kann Weisungen erteilen.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Die Hilfsmittel und Befugnisse, die dem Koordinator vom Bauherrn verliehen werden, sind im Vertrag zwischen ihnen vorgesehen (laut Code du Travail vorgeschrieben).</p> <p>Er kann Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Befugnissen und Hilfsmitteln ergreifen, die ihm sein Bauherr wie gesetzlich vorgesehen ist per Vertrag verliehen hat.</p>
<p>Irland</p> <p>Seine Rolle ist hauptsächlich diejenige eines Koordinators aber andere Personen, die von der Vorbereitung des Projekts betroffen werden, müssen die Weisungen der „Project Supervisor“ der Planungsphase berücksichtigen. Da der „Project Supervisor“ vom Bauherr benannt wird, hat dieser eine ziemlich große Macht.</p>	<p>Italien</p> <p>Er kann Maßnahmen vorschreiben und insbesondere die Sicherheitskosten festlegen.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die Rolle des Koordinators ist im allgemeinen die Beratung des Bauherrn und des Bauleiters. Gleichwohl kann es vorkommen, daß ihm der Bauherr hinsichtlich der ihn betreffenden Belange Ordnungsbefugnisse erteilt.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Der Bauherr ist verantwortlich für die Bereitstellung der Mittel, die der Koordinator für die Erfüllung seiner Maßnahmen benötigt. Als Berater kann er Maßnahmen vorschlagen.</p>	<p>Portugal</p> <p>Der Koordinator verfügt über keine spezifischen Mittel. Es ist nicht gesetzlich vorgesehen, daß er Maßnahmen vorschreiben kann.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Er kann eine Kooperation zwischen den Planern und die Aufklärung der Planer und Unternehmer für die Abfassung der Unterlagen für spätere Bautätigkeiten verlangen.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Die Mittel sind nicht definiert. Er kann Maßnahmen vorschreiben.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Bauhauptunternehmer muß die notwendigen Anweisungen für die Bereinigung von Situationen erteilen, die nicht mit dem ISH-Gesetz oder den einschlägigen Verordnungen übereinstimmen.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten während der Planungsphase gibt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Der Koordinator verfügt nicht über andere Hilfsmittel, als seine beruflichen Befähigungen.</p>

4.10 Gibt es feststehende Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen des Koordinators ?

<p>Deutschland</p> <p>Nein. Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.</p>	<p>Österreich</p> <p>Freie Vertragsvereinbarung erforderlich.</p>	<p>Belgien</p> <p>Nein. Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.</p>	<p>Spanien</p> <p>Jeder Berufsverband (Architekten, technische Architekten, Industrieingenieure, technische Industrieingenieure, Hoch- und Tiefbauingenieure, technische Hoch- und Tiefbauingenieure) hat einen Tarif für Koordinationstätigkeiten entsprechend den technischen Bereichen unter Beachtung des Angebots und der Nachfrage auf dem freien Markt.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Die öffentlichen Aufträge versuchen den Markt über das Bauministerium und die öffentlichen Auftraggeber zu „moralisieren“.</p>
<p>Irland</p> <p>Nein. Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.</p>	<p>Italien</p> <p>Die Bezahlung beruht auf den Gebührensätzen laut Berufsregister und hängt teilweise von den Gesamtkosten des Bauvorhabens ab.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Nein. Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Nein. Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nein.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Nein. Nicht in der CDM-Verordnung.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Dienstleistungshonorare laut SIA.</p>	<p>Japan</p> <p>Nein.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten während der Planungsphase gibt. Dies ist in einem Vertrag geregelt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Nein.</p>

4.11 Wann endet der Auftrag des Planungskoordinators ?

<p>Deutschland</p> <p>Der Auftrag des Planungskoordinators endet am Ende der Planungsphase. Der Bauherr kann dem Koordinator jedoch andere Aufgaben übertragen und seinen Vertrag verlängern.</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Auftrag des Planungskoordinators hört mit der Auftragsvergabe der Bauarbeiten auf.</p>	<p>Belgien</p> <p>Der Auftrag des Planungskoordinators endet mit der Übergabe des Sicherheits- und Gesundheitsplans, des Koordinationsjournals und der Unterlagen für spätere Bautätigkeiten an die Person, die ihn bestellt hat. Diese Übergabe wird in einem Dokument festgehalten.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Auftrag des Planungskoordinators endet in dem Augenblick, wenn er seinen Plan in bezug auf die sachliche Ausführung der Baustelle an die zuständige Stelle übermittelt, um ihn bestätigen zu lassen.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Wenn der Planungskoordinator vom Ausführungskordinator abweicht, erfolgt die Übergabe der Richtlinien an die Ausführungsplanung (spätestens bei Herausgabe der Dienstsanweisung).</p>
<p>Irland</p> <p>Das hängt von der Art und dem Wesen des Bauvorhabens ab.</p>	<p>Italien</p> <p>Wenn die Arbeiten einem Unternehmen übertragen worden sind.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Wenn alle Dokumente übergeben worden sind, die in der Planungsphase erstellt wurden, d.h. allgemeiner Sicherheits- und Gesundheitsplan und spezifische Unterlagen für das Bauwerk.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Wenn die Planungsphase abgeschlossen ist und die Planung zur Ausführung weitergegeben worden ist.</p>	<p>Portugal</p> <p>Der Zeitpunkt ist nicht eindeutig gesetzlich geregelt. Im allgemeinen am Ende der Planungsphase.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Am Ende der Planungsphase, wenn er die kompletten Unterlagen für spätere Bautätigkeiten an den Kunden übermittelt hat.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Mit Beendung der Bauarbeiten.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Auftrag des Koordinators endet nach Abschluß der Bauarbeiten.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten während der Planungsphase gibt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Der Zeitpunkt ist in der Verordnung nicht eindeutig geregelt. Im allgemeinen am Ende der Planungsphase.</p>

4.12 Gibt es formale Ausbildungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit für Bauplaner ? Wenn ja, worin bestehen diese ?

<p>Deutschland</p> <p>Ja. Sie betreffen den Schutz der Sicherheit und Gesundheit, und die Dauer der Ausbildung (20 bis 80 Stunden) hängt von der Schule ab, an der sie erteilt wird.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ja, je nach Beruf in unterschiedlichem Ausmaß. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Teil der Beruflichen Ausbildung.</p>	<p>Belgien</p> <p>In einigen grundlegenden Ausbildungsprogrammen für Planer werden grundlegende Begriffe der Sicherheit und Gesundheit gelehrt, aber dies reicht in Anbetracht der neuen Verordnung nicht aus. Es gibt in Belgien spezielle Ausbildungsgänge in Sicherheit und Gesundheit mit einer Dauer von 210 bis 800 Stunden.</p>	<p>Spanien</p> <p>Ihr Inhalt stützt sich auf die Verhütungsverordnung, R.D. 39/97, Anhang IV. Die Schulung beinhaltet einen gemeinsamen Teil (u.a. in bezug auf grundlegende Techniken für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Techniken für die Verhütung von berufsbedingten Gefahren) sowie einen wahlfreien Spezialteil in den Bereichen Arbeitssicherheit, industrielle Hygiene und Ergonomie.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja. 3 Koordinationsebenen wurden definiert, denen eine Bescheinigung über fachliche Kompetenz zugeordnet ist, die nach Ablauf einer geregelten Spezialausbildung erteilt wird.</p>
<p>Irland</p> <p>Es gibt keine spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit. Nur müssen die Betroffenen kompetent sein, um den Auftrag zu erfüllen.</p>	<p>Italien</p> <p>Es gibt keine spezifischen Anforderungen im Hinblick auf die Ausbildung zur Sicherheit und Gesundheit.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Es gibt keine spezifischen Anforderungen im Hinblick auf die Ausbildung zur Sicherheit und Gesundheit.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Es gibt keine spezifischen Anforderungen im Hinblick auf die Ausbildung zur Sicherheit und Gesundheit.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nein.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Nein. Aber sie müssen kompetent sein und somit eine Ausbildung absolviert haben und Erfahrung besitzen.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Ja. EKAS-Kurse, SUVA-Kurse: „Plan für integrierte Sicherheit“.</p>	<p>Japan</p> <p>Die Kontrolleure für S&G müssen eine bestimmte Ausbildung besitzen, die von der Japan Construction H&S Association erteilt wird.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten während der Planungsphase gibt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Nein.</p>

Bemerkungen und Kommentare



5

Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Ausführungsphase

Die Koordination der Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen beinhaltet eine genauere Definition der Rollen und Aufgaben. Die Anwendung eines allgemeinen Sicherheitsplans, die Planung und Kontrolle der Verhütungsmaßnahmen, die vom Planungskordinator vorgesehen worden sind und die Absprache mit den Unternehmen auf der Baustelle sind Teil seiner Aufgaben. Die vertragliche Beziehung zwischen dem Bauherrn und dem Ausführungskordinator ist dagegen verschwommener. Tatsächlich übernimmt er einmal die Rolle eines Beraters, ein anderes Mal überwacht er und kann besondere Verhütungsmaßnahmen vorschreiben. In jedem Falle kann er in die Rechte und Pflichten amtlicher Prüf- und Kontrollstellen eintreten.

Er haftet nur im Rahmen seiner persönlichen Kompetenz, außer im Falle einer persönlichen strafrechtlichen Haftung. Er untersteht jedoch voll und ganz dem Bauherrn.

Die Modalitäten für die Ausübung der Aufgaben des Ausführungskordinators sind vertraglich geregelt. Die Erstellung und Führung einer Reihe von Dokumenten-bietet die Möglichkeit, sich davon zu überzeugen, daß die Aufgaben des Koordinators auf der Baustelle effektiv eingehalten werden (Abhaltung von Baustellensitzungen, Absprache mit den Vertretern der Arbeitnehmer, spezielle Beanstandungen gegenüber einem Unternehmen). Ganz allgemein ist festzustellen, daß die wachsende Bedeutung des Bauherrn zu einer Verschiebung der Mitbestimmungskompetenzen der Belegschaften in den einzelnen Bauunternehmen führen könnte.

Es ist heute noch zu früh, um die Kosten der Koordinationsleistungen zu bewerten, weil sie von Fall zu Fall ausgehandelt werden und die Informationen lückenhaft sind. Die Idee, Gebührensätze für bestimmte Leistungen festzusetzen, geht jedoch ihren Weg.

Das Ende seines Auftrags wiederum hängt von den nationalen Gesetzen ab : entweder am Ende des Miteinanders von verschiedenen Unternehmen auf der Baustelle, oder anlässlich der Übergabe der Unterlagen für spätere Bautätigkeiten an den zukünftigen Betreiber.

Fragen

- 5.1** In welchen Fällen muß eine Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Ausführungsphase erfolgen ?
- 5.2** Wer ist mit der Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Ausführungsphase beauftragt ? Ab wann muß diese Person benannt werden ?
- 5.3** Wer benennt diese Person ?
- 5.4** Welche Aufgaben muß diese Person erfüllen ?
- 5.5** Worin bestehen die Verantwortlichkeiten dieser Person ?
- 5.6** Existiert eine Verordnung in bezug auf die Mindestleistungen dieser Person ?
- 5.7** Sind die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, der Zeitplan sowie die Hilfsmittel, die dem Koordinator zur Verfügung gestellt werden, in einem Vertrag niedergelegt ? Und wenn ja, muß dieser Vertrag formalen Anforderungen genügen ?
- 5.8** Wie stellt sich die Beziehung zwischen Bauherr – Unternehmern – Koordinator – Architekten – Planungsbüro dar ?
- 5.9** Über welche Hilfsmittel verfügt der Koordinator für Sicherheit und Gesundheit ? Kann er Maßnahmen ergreifen, oder spielt er nur eine beratende Rolle ?
- 5.10** Gibt es feststehende Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen des Koordinators ?
- 5.11** Wann endet der Auftrag des Ausführungskordinators ?
- 5.12** Wann und auf welchen Baustellen wird eine Koordinationsstelle eingerichtet ?
- 5.13** Existiert eine Mindesthäufigkeit für die abzuhaltenden Koordinationssitzungen ?
- 5.14** Wer nimmt an diesen Sitzungen teil ?
- 5.15** Wer leitet diese Sitzungen ?
- 5.16** Welche Rolle spielen die Arbeitnehmervertreter innerhalb dieser Koordination ?
- 5.17** Welche Rolle haben die Verhütungsbeauftragten der ausführenden Parteien ?
- 5.18** Was passiert mit den „Koordinationshilfsmitteln“ (Sicherheits- und Gesundheitsplan, Unterlagen für spätere Bautätigkeiten usw.), wenn die Arbeiten abgeschlossen sind ?

5.1 In welchen Fällen muß eine Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Ausführungsphase erfolgen ?

<p>Deutschland</p> <p>Wenn mehrere Arbeitgeber auf ein und derselben Baustelle präsent sind.</p>	<p>Österreich</p> <p>Wenn die Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf derselben Baustelle beschäftigt sind.</p>	<p>Belgien</p> <p>Wenn mehrere Unternehmer gleichzeitig oder nacheinander auf derselben Baustelle beschäftigt sind.</p>	<p>Spanien</p> <p>Wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander auf der selben Baustelle arbeiten.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Sobald mehr als 2 Unternehmen oder selbständige Arbeitnehmer gleichzeitig auf der Baustelle tätig sind.</p>
<p>Irland</p> <p>In allen Fällen mit Ausnahme von Einzelhäusern.</p>	<p>Italien</p> <p>In allen Fällen, in denen ein allgemeiner Koordinations- und Sicherheitsplan Anwendung findet.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>In allen Fällen, in denen ein Plan für Sicherheit und Gesundheit erstellt werden muß.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Wenn mehrere Unternehmer oder Selbständige auf einer Baustelle arbeiten.</p>	<p>Portugal</p> <p>Wenn mehrere Unternehmer oder Selbständige auf einer Baustelle arbeiten.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Bei allen Bauvorhaben, bei denen die Verordnung CDM vom 19.12.1994 Anwendung findet, d.h. bei allen Abriß- und Bauarbeiten, bei denen mindestens 5 Personen auf der Baustelle beschäftigt sind.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Auf Großbaustellen mit besonderen Risiken.</p>	<p>Japan</p> <p>Das Bauhauptunternehmen muß adäquate Maßnahmen ergreifen, um eventuelle Verstöße gesetzesgemäß abzustellen. Bei Baustellen, auf denen die Arbeiten von den Arbeitnehmern mehrerer Arbeitgeber ausgeführt werden, muß das Bauhauptunternehmen die Koordination zwischen den verschiedenen Beteiligten gewährleisten.</p>	<p>USA</p> <p>Während der Bauphase ist der Arbeitgeber für die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich. Es gibt eine Reihe von Bestimmungen bezüglich der Interaktion der Tätigkeiten von Unternehmern, Subunternehmern und Arbeitnehmern, namentlich in bezug auf die Gefahren chemischer Art. OSHA kann nicht nur den Arbeitgeber von Arbeitnehmern vorladen, die Risiken ausgesetzt sind, sondern auch einen Arbeitgeber, der das Risiko bewirkt hat oder hätte abstellen müssen.</p>	<p>Schweden</p> <p>Im Falle von gemeinsamen Baustellen.</p>

5.2 Wer ist mit der Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Ausführungsphase beauftragt ? Ab wann muß diese Person benannt werden ?

<p>Deutschland</p> <p>Der Bauherr ist verantwortlich für die Koordination der Sicherheit und Gesundheit während der Ausführungsphase.</p> <p>Der Koordinator muß während der Ausführungsphase benannt werden, spätestens bei der Einrichtung der Baustelle, anlässlich der Vergabe der Arbeit an den Unternehmer.</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Baustellenkoordinator laut Beauftragung durch den Bauherrn/Bauleiter. Er wird spätestens bei der Vergabe der Bauarbeiten benannt.</p>	<p>Belgien</p> <p>Der Koordinator der Planungsphase. Die Benennung erfolgt durch den Bauherrn, oder – wenn das Bauwerk nicht für berufliche oder kaufmännische Zwecke bestimmt ist – durch den mit der Ausführung oder Kontrolle beauftragten Bauleiter. Er muß vor Beginn der Arbeiten benannt werden.</p>	<p>Spanien</p> <p>Zu Beginn der Arbeiten wird ein kompetenter Techniker benannt.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ein Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz, dessen Kompetenz nachgewiesen ist, wird vom Bauherrn ausgewählt.</p> <p>Er muß vor der vorgeschriebenen Baustellenvorbereitungsphase ernannt werden (spätestens 1 Monat vor der Tätigkeit des ersten Unternehmens lautet der Wunsch).</p>
<p>Irland</p> <p>Der Bauherr muß einen Projektleiter benennen, der die Ausführungsphase koordinieren muß. Er wird vor Beginn der Arbeiten benannt.</p>	<p>Italien</p> <p>Der Ausführungskordinator, bevor das Bauunternehmen den Auftrag für die Arbeiten erhält.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Der oder die Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheit während der Erstellung des Bauwerks. Der Zeitpunkt für die Benennung ist nicht konkret festgelegt.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Vom Gesetz her wird keine Person beauftragt. Der Bauherr muß die mit der Koordination beauftragte Partei benennen.</p>	<p>Portugal</p> <p>Der Ausführungskordinator vor Beginn der Arbeiten.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Der Bauhauptunternehmer, der sobald wie möglich benannt werden muß.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Der Arbeitsleiter als Vertreter des Bauherrn.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Bauhauptunternehmer ist verantwortlich für die Anwendung der S&G-Maßnahmen, und der Baustellenleiter ist mit ihrer Ausführung beauftragt. Auf Baustellen mit mindestens 50 Arbeitnehmern von verschiedenen Arbeitgebern benennt der Bauhauptunternehmer einen Hauptkontrolleur für S&G (overall S&H controller) und einen Hauptsupervisor S&G (prime S&H supervisor). Darüber hinaus muß jeder Subunternehmer einen S&G-Kontrolleur (S&H supervisor/controller) benennen. Diese Personen müssen unmittelbar nach Einrichtung der Baustelle benannt werden.</p>	<p>USA</p> <p>Jeder Arbeitgeber muß eine zuständige Person benennen, der er die notwendigen Befugnisse für das Aufspüren und Beseitigen von Risiken erteilt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Der Bauherr, der laut Gesetz eine für die Koordination zuständige Person benennen kann. Der Koordinator muß unmittelbar nach Einrichtung einer Baustelle benannt werden.</p>

5.3 Wer benennt diese Person ?

<p>Deutschland</p> <p>Entweder der Bauherr selbst, der diese Funktion selbst übernimmt, oder er benennt einen Dritten (z.B. ein Architektenbüro, Ingenieurbüro oder ein mit der Planung und Ausführung beauftragtes Unternehmen).</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Bauherr oder der Projektleiter.</p>	<p>Belgien</p> <p>Die Benennung erfolgt durch den Bauherrn, oder – wenn das Bauwerk nicht für berufliche oder kaufmännische Zwecke bestimmt ist – durch den mit der Planung beauftragten Bauleiter.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Bauherr.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Der Bauherr.</p>
<p>Irland</p> <p>Der Bauherr.</p>	<p>Italien</p> <p>Der Bauherr.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Der Bauherr oder der Bauleiter.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Die Stelle, die mit der Koordination für die Bauphase beauftragt ist, wird vom Bauherrn oder von seinem Vertreter (z.B. dem Architekten) designiert. Der Koordinator wird direkt von dieser Stelle benannt.</p>	<p>Portugal</p> <p>Der Bauherr.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Der Bauherr.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Der Bauherr.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Bauhauptunternehmer.</p>	<p>USA</p> <p>Der Arbeitgeber.</p>	<p>Schweden</p> <p>Der Bauherr oder die von ihm benannte Person.</p>

5.4 Welche Aufgaben muß diese Person erfüllen ?

<p>Deutschland</p> <p>Er sorgt für die Einhaltung und Koordination des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und für die Anwendung des Sicherheits- und Gesundheitsplans. Er gewährleistet die Koordination zwischen den verschiedenen Arbeitgebern und Selbständigen. Er aktualisiert den Gesundheits- und Sicherheitsplan. Er koordiniert die Bereitstellung der Sicherheitsausrüstungen und verifiziert ihre Vorschriftsmäßigkeit.</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Baustellenkoordinator koordiniert die Durchführung der Arbeiten. Er sorgt für gegenseitige Information, Zusammenarbeit und Koordination der Arbeitgeber sowie der Selbständigen. Er paßt SIGEPlan und die Unterlage für spätere Arbeiten an. Er setzt Maßnahmen, daß nur befugte Personen die Baustelle betreten. Bei Gefahren informiert er Unternehmer und Bauherr/Projektleiter. Werden Mißstände nicht beseitigt, wendet er sich an die Kontrollbehörde.</p>	<p>Belgien</p> <p>Er koordiniert, paßt den Sicherheits- und Gesundheitsplan an, führt das Journal für Koordination und spätere Koordination. Gegebenenfalls ruft er die Koordinationsstruktur zusammen, deren Vorsitz er führt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Diejenigen, die im königlichen Erlaß L627/97 (Richtlinie 92/57 – EWG) angegeben sind.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Die Kontinuität der Aufgaben des Planungskoordinators muß gewährleistet werden. Daher muß er auf die Anwendung der allgemeinen Verhütungsprinzipien achten, die Koordination auf der Baustelle organisieren, auf die Anwendung der gemeinsamen Mittel und ihre Verteilung unter den Unternehmen achten, die Unterlagen für spätere Bautätigkeiten zusammenstellen, das tägliche Register, den allgemeinen Koordinationsplan und die Unterlagen für spätere Bautätigkeiten führen und verwahren. Er leitet und führt den CISSCT sofern vorhanden und nimmt die einzelnen Sicherheits- und Gesundheitspläne der Unternehmen entgegen und harmonisiert sie.</p>
<p>Irland</p> <p>Der „Project Supervisor“ der Planungsphase muß einen Sicherheits- und Gesundheitsplan entwickeln. Wenn mehrere Unternehmer vom Projekt betroffen werden, muß er eine Unterlage für spätere Bautätigkeiten vorbereiten. Auch soll er die Tätigkeit der verschiedenen Unternehmer, die Arbeitsunfälle und andere Sicherheitsprobleme notieren. Schließlich kann er den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator für die Ausführungsphase benennen.</p>	<p>Italien</p> <p>Er muß die Anwendung der Sicherheitsregeln kontrollieren, die im Gesundheits- und Koordinationsplan vorgesehen sind.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Er organisiert die Koordination der Sicherheit zwischen den Unternehmen, er paßt den Sicherheits- und Gesundheitsplan an, er achtet auf die Anwendung der beschlossenen Maßnahmen, er vervollständigt die Unterlagen nach den Merkmalen des Bauvorhabens, er berücksichtigt bei seinen Tätigkeiten äußere Erfordernisse und Interferenzen, die Auswirkungen auf das Bestehen der Baustelle haben können.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Er koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Gefahren.</p> <p>Er achtet darauf, daß nur kompetente Beteiligte Zugang zur Baustelle erhalten.</p> <p>Er paßt den Sicherheits- und Gesundheitsplan an.</p> <p>Er berät die Beteiligten.</p>	<p>Portugal</p> <p>Die Pflichten des Koordinators sind diejenigen, die in Artikel 6 (a) der Richtlinie 92/57/EWG angegeben sind.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Er koordiniert die Sicherheits- und Gesundheitsaspekte während der Bauphase.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Er gewährleistet die Sicherheit und Gesundheit.</p>	<p>Japan</p> <p>Er koordiniert den von einem Arbeitgeber benannten Supervisor, die für Rettungsmaßnahmen verantwortliche Person, den Organisationsbeauftragten, leitet die Diskussionen über zu ergreifenden Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen, sorgt für eine optimale Kommunikation zwischen dem Bauhauptunternehmen und den Subunternehmern, führt Inspektionen auf der Baustelle durch, beteiligt sich an der Vorbereitung von Schulungsprogrammen.</p>	<p>USA</p> <p>Die zuständige Person muß Risiken aufspüren und vermindern. In bezug auf bestimmte Risiken ist eine Spezialausbildung notwendig (z.B. Bergwerke und Steinbrüche).</p>	<p>Schweden</p> <p>Er stellt den Sicherheits- und Gesundheitsplan zur Verfügung, paßt ihn an, stellt die Unterlagen im Verhältnis zu den Merkmalen der Baustelle zusammen, sammelt wesentliche Informationen, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind, achtet darauf, daß eine Kopie der Voranzeige auf der Baustelle ausgehängt und auf dem neuesten Stand gehalten wird. Er organisiert die Koordinationsitzungen und Baustellenkontrollen.</p>

5.5 Worin bestehen die Verantwortlichkeiten dieser Person ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Verantwortung dieser Person gehen aus ihrem Vertrag oder aus anderen Verträgen zwischen dem Bauherrn und Dritten hervor.</p>	<p>Österreich</p> <p>Die Aufgaben lt. Punkt 5.4. sind einzuhalten. Bei Pflichtverletzung ist der Strafrahmen wie für Bauherr/Projektleiter vorgesehen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Die Person, die den Koordinator benennt, ist letztlich dafür verantwortlich, daß er seine Aufgaben erfüllt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Fachliche Inkompetenz kann den Koordinator für Sicherheit und Gesundheit zur Heranziehung administrativer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Haftungen veranlassen, die er anhand der Kriterien des Richters festlegt.</p>	<p>Frankreich</p> <p>In der Praxis muß er auf die Anwendung der allgemeinen Verhütungsprinzipien achten und plant, organisiert und verabschiedet die Maßnahmen für die Koordination der Sicherheit.</p>
<p>Irland</p> <p>Der „Project Supervisor“ der Ausführungsphase ist vom Bauherrn benannt und er muß die Sicherheit der Tätigkeiten auf der Baustelle koordinieren. Gesetzlich müssen die anderen Beteiligten mit ihm zusammenarbeiten. Die Unternehmer müssen die Weisungen des „Project Supervisor“ der Ausführungsphase in bezug auf Sicherheit berücksichtigen.</p>	<p>Italien</p> <p>Er muß die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Sicherheits- und Koordinationsplan überprüfen. Er koordiniert die einzelnen Unternehmen, die von den Arbeiten betroffen sind.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die großherzogliche Verordnung sieht nur Aufgaben vor ; die rechtlichen Verantwortlichkeiten wurden noch nicht festgelegt.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Richtige Ausführung seiner Aufgaben, ohne für die Ergebnisse der Koordination verantwortlich zu sein.</p>	<p>Portugal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung, daß die Planer ihren Pflichten nachkommen, -Erstellung des S&G-Plans, - Zusammenstellung der Unterlagen für spätere Bautätigkeiten.
<p>Großbritannien</p> <ul style="list-style-type: none"> - er vergewissert sich davon, daß alle Unternehmer kompetent sind und über geeignete Mittel verfügen, - koordiniert die Tätigkeiten aller Unternehmer, - vergewissert sich, daß eine S&G-Schulung stattfindet, - berät die Arbeitnehmer, - kontrolliert die Leistungen, - verbietet den Zugang zur Baustelle für nicht autorisierte Personen, - hängt die Arbeitsmitteilung aus, - entwickelt den S&G-Plan für die Bauphase. 	<p>Schweiz</p> <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz ist vor Ort durchzusetzen. Insbesondere hat er die Gefährdungen, die durch das Zusammenwirken verschiedener Unternehmen entstehen, im Bauablauf zu berücksichtigen.</p>	<p>Japan</p> <p>Überwachung und Lenkung des Verantwortlichen für S&G (S&H Supervisor) des Vertragspartners und des Rettungsbeauftragten,</p> <ul style="list-style-type: none"> -Erstellung und Leitung der Koordinationsstruktur, - Durchführung von Inspektionen des Arbeitsortes, - Lenkung der schulungsprogramme der Subunternehmer, - Lenkung der Vorbereitung der Arbeitspläne der Unternehmen, usw. 	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung, da es keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten während der Planungsphase gibt. Jedoch muß die „kompetente Person“ regelmäßige Kontrollen durchführen und die entdeckten Risiken beseitigen.</p>	<p>Schweden</p> <p>Die ausführung der verschiedenen Bauphasen darf keine Risiken in bezug auf Gefahren oder Berufskrankheiten nach sich ziehen.</p>

5.6 Existiert eine Verordnung in bezug auf die Mindestleistungen dieser Person ?

<p>Deutschland</p> <p>Ja.</p>	<p>Österreich</p> <p>Siehe Antwort auf Frage 5.4.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Die Mindestleistungen sind geregelt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Nein. Es gibt keine Regelung für die Mindestleistungen des Koordinators.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Sie sind in seinem Vertrag mit dem Bauherrn geregelt (Art. R. 236-16 des Code du Travail).</p> <p>Sie werden separat vergütet.</p>
<p>Irland</p> <p>Die Mindestleistungen sind gesetzlich geregelt.</p>	<p>Italien</p> <p>Nicht angegeben.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Nein. Es gibt keine Regelung für die Mindestleistungen des Koordinators.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Nein. Es gibt keine Regelung für die Mindestleistungen des Koordinators.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nein. Es gibt keine Regelung für die Mindestleistungen des Koordinators.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Er muß kompetent sein und kann gerichtlich belangt werden, wenn er seine Tätigkeiten nicht erfüllen konnte.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein. Es gibt keine Regelung für die Mindestleistungen des Koordinators.</p>	<p>Japan</p> <p>Ja. Die Mindestleistungen sind im ISH-Gesetz geregelt.</p>	<p>USA</p> <p>Die Mindestleistungen sind in einem Vertrag geregelt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Nein. Sie sind noch nicht gesetzlich geregelt.</p>

5.7 Sind die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, der Zeitplan sowie die Hilfsmittel, die dem Koordinator zur Verfügung gestellt werden, in einem Vertrag niedergelegt ? Und wenn ja, muß dieser Vertrag formalen Anforderungen genügen ?

<p>Deutschland</p> <p>Der Bauherr und der Koordinator treffen mündliche oder schriftliche Vereinbarungen über die Aufgaben, Verantwortungsbereiche, Vergütung und die Dauer der Leistungen des Koordinators. Es gibt noch keine spezifischen formalen Anforderungen in bezug auf den Vertrag.</p>	<p>Österreich</p> <p>Freie Vertagsvereinbarung ist erforderlich. Wenn ja, muß der Kontrakt formellen Forderungen entsprechen ? Nein, aber es gibt Normen (z.B. ÖNORM B 1804-4) als Grundlage zur Vertragsgestaltung.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Ein Vertrag ist notwendig, wenn es sich um eine Beziehung zwischen Bauherr/externem Koordinator handelt. Ein schriftliches Dokument ist vorgeschrieben, wenn es sich um eine Beziehung zwischen Bauherr/Koordinator/Arbeitnehmer handelt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Vertrag wird vom Bauherrn und vom Koordinator akzeptiert. Der letztgenannte kennt seine Aufgabe und Verantwortlichkeiten, die gesetzlich festgelegt werden.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja. Ohne formale Anforderungen.</p>
<p>Irland</p> <p>Der Vertrag muß die statuarischen Mindestanforderungen an die Sicherheit und Gesundheit definieren ; einige vertragliche Vereinbarungen gehen über statuarische Mindestanforderungen im Verhältnis zum Sicherheitsmanagement und zur Koordination hinaus.</p>	<p>Italien</p> <p>Nur die Verantwortlichkeiten sind gesetzlich geregelt.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Nein. Es finden die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien Anwendung.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Nein. Das Ziel des Auftrags ist gesetzlich geregelt, ebenso wie das Ergebnis, aber dessen Qualität ist nicht definiert. Der Vertrag muß die gesetzlich geregelten Aufgaben nennen.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja, soweit es die Pflichten betrifft und nein bezüglich des Zeitplans. Das Gesetz sieht keine formalen Anforderungen in bezug auf den Vertrag vor.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Bauhauptunternehmens sind in der CDM-Verordnung festgelegt : er muß über genug Geld, Zeit, Mittel und Personal verfügen, um seine Aufgaben zu erfüllen.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Ja. Aber der Vertrag muß keine formalen Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Japan</p> <p>Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten sind gesetzlich geregelt im „Construction Business Law“. Der Bauhauptunternehmer muß das Journal anwenden, in dem alle Arbeiten und diejenigen der Subunternehmer aufgelistet sind. Das Journal muß das System für die Anwendung und Organisation des Sicherheits- und Gesundheitsmanagements angeben.</p>	<p>USA</p> <p>Es wird nicht verlangt, daß diese Punkte in einem Vertrag aufgenommen werden müssen.</p>	<p>Schweden</p> <p>Diese Aspekte werden im Gesetz nicht geregelt.</p>

5.8 Wie stellt sich die Beziehung zwischen Bauherr – Unternehmern – Koordinator – Architekten – Planungsbüro dar ?

<p>Deutschland</p> <p>Der Ausführungsverantwortliche kann auch der Koordinator sein. Wenn letzterer nicht der Ausführungsverantwortliche ist, berät der Koordinator den Ausführungsverantwortlichen.</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Bauherr beauftragt den Koordinator mit der Beratung der Architekten/Sonderfachleute und der Kontrolle der ausführenden Unternehmen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Der Bauherr/für die Ausführung zuständige Bauleiter benennt den Koordinator. Der Bauherr/Bauleiter ist dafür verantwortlich, daß der Koordinator seine Aufgaben erfüllt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Koordinator gehört zur „fakultativen Direktion“. Der Bauherr vertraut dem Koordinator, der seine Autorität dem Konstrukteur gegenüber ausübt. Der Koordinator akzeptiert den Konstruktionsplan. Dieser wird auf der Grundlage der Sicherheitsstudie der Ausführungsphase erstellt.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Abhängig vom Bestreben des Bauherrn, gute Bedingungen für die Koordination in der Praxis herzustellen.</p>
<p>Irland</p> <p>Die Beziehungen sind gesetzlich geregelt. Sie sind im Vertrag bedeutungsvoll und wichtig.</p>	<p>Italien</p> <p>Der Koordinator wird vom Bauherrn benannt. Der Koordinator kann ein Architekt oder ein beratender Ingenieur sein, aber kein Ingenieurbüro.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die Beziehungen sind nicht gesetzlich definiert, aber es existiert eine gute Zusammenarbeit zwischen den Parteien vor Ort.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Es gibt keine direkten Beziehungen zwischen diesen Personen.</p>	<p>Portugal</p> <p>Es besteht eine vertragliche Beziehung zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer, zwischen dem Bauherrn und dem Architekten und zwischen dem Bauherrn und dem Ingenieurbüro. Das Gesetz legt nicht fest, ob eine vertragliche Beziehung zwischen dem Bauherrn und dem Koordinator bestehen sollte.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Der Kunde muß einen Architekten, einen Koordinator und einen kompetenten Bauunternehmer benennen, die über hinreichende Ressourcen verfügen. Im übrigen ist ihre Beziehung vertraglich geregelt. Der Bauunternehmer trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten ab deren Beginn.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Der Koordinator ist mit dem Management der Arbeiten beauftragt und tritt damit in die Rechte und Pflichten des Bauherrn ein.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Koordinator ist häufig der Baustellenleiter (site manager). Er koordiniert die Tätigkeiten der übrigen Beteiligten. Der Bauhauptunternehmer organisiert die Koordinationsstruktur. Außerdem muß der Bauherr laut ISH-Gesetz alle Vertragsklauseln beachten.</p>	<p>USA</p> <p>Die Beziehung ist in einem Vertrag geregelt, aber bislang fällt die Verordnung in bezug auf Sicherheit und Gesundheit nicht in den Rahmen dieser Beziehung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Wird im Gesetz nicht definiert.</p>

5.9 Über welche Hilfsmittel verfügt der Koordinator für Sicherheit und Gesundheit ? Kann er Maßnahmen ergreifen, oder spielt er nur eine beratende Rolle ?

<p>Deutschland</p> <p>Der Koordinator verfügt nur über die Mittel, die ihm vom Bauherrn anvertraut worden sind. Wenn letzterer ihm keinerlei Kompetenzen erteilt hat (z.B. Weisungsbefugnis), verfügt der Koordinator für Sicherheit und Gesundheit bei seiner Tätigkeit über keine Befugnis zur Erteilung von Anweisungen. Er kann dies gleichwohl tun, wenn er auch der Projektleiter ist und wenn dies in einem Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem Koordinator festgelegt ist.</p>	<p>Österreich</p> <p>Das ist in einem freien Vertrag nach Erfordernis zu regeln.</p> <p>Ausführenden Firmen müssen die Anordnungen und Hinweise der Koordinatoren bei der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Seine Mittel müssen in einem Vertrag oder Dokument definiert werden, daß die Regeln für die Ausführung der Aufgaben des Ausführungskordinators definiert.</p>	<p>Spanien</p> <p>Er verfügt über einen Sicherheitsplan den er respektieren muß über ein Buch für die Eintragung von Ereignissen. Er kann Entscheidungen treffen, wenn der Konstrukteur seine Empfehlungen nicht beachtet. Eine Kopie von diesem Buch kann ans Arbeitsinspektorat zugesandt werden.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Sie werden mit dem Bauherrn ausgehandelt und in den Vertrag zwischen ihnen aufgenommen.</p> <p>Der Koordinator ist der Berater des Bauherrn, aber seine Kompetenzen, die anhand der Verordnungen geregelt sind, können ihn dazu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Seine Autorität und seine Mittel sind vertraglich geregelt.</p>
<p>Irland</p> <p>Dies ist nicht gesetzlich geregelt. Diejenigen, die am Ausführungsprozeß beteiligt sind, müssen die Weisungen des „Project Supervisor“ berücksichtigen.</p>	<p>Italien</p> <p>Er kann auf der Grundlage des Sicherheits- und Koordinationsplans handeln und weitere Dokumente in bezug auf die ausgeführten Arbeiten sowie auf eine Dokumentation zurückgreifen, die die Unternehmen auf der Baustelle benötigen.</p> <p>Er kann auch Maßnahmen vorschreiben.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Im allgemeinen besteht die Rolle des Koordinators darin, den Bauherrn und den Bauleiter zu beraten. Es kann aber auch vorkommen, daß ihm der Bauherr Ordnungsbefugnisse in bezug auf die ihn betreffenden Belange erteilt.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Der Bauleiter ist damit beauftragt, dem Koordinator zu helfen und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die Aufgaben des Koordinators und die mit ihm getroffenen Vereinbarungen müssen in einem Dokument zwischen dem Bauherrn und den Ausführenden niedergelegt werden. Alle Beteiligten müssen seine Anweisungen in bezug auf Sicherheit und Hygiene beachten. Der Bauleiter ist verantwortlich dafür, das der Koordinator die notwendigen Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält.</p>	<p>Portugal</p> <p>Keine. Im Gesetz ist nicht klar geregelt, ob er Maßnahmen ergreifen oder nur eine beratende Funktion übernehmen kann.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Der Bauhauptunternehmer hat gesetzliche Autorität, um die Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften laut S&G-Plan für die Bauphase durchzusetzen.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Diese Mittel werden individuell festgelegt.</p> <p>Er kann Maßnahmen ergreifen oder nur die Rolle eines Beraters spielen.</p>	<p>Japan</p> <p>Seine Hauptpflichten bestehen darin, die Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften zu verbessern und/oder Verstöße abzustellen, einschließlich der Einrichtungen auf der Baustelle und der Veränderung aller unangemessenen Verhaltensweisen der Arbeitnehmer.</p> <p>Der Bauhauptunternehmer muß die notwendigen Anweisungen erteilen, wenn sich die Subunternehmer oder ihre Angestellten nicht an das ISH-Gesetz oder die einschlägigen Verordnungen halten.</p>	<p>USA</p> <p>Die zuständige Person ist dazu befugt, die Arbeiten einzustellen und Risiken abzustellen, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind. Allerdings kann er nicht gegenüber den anderen Arbeitgebern tätig werden.</p>	<p>Schweden</p> <p>Befugnisse und mittel, die für die Ausführung seiner Aufgaben notwendig sind.</p> <p>Der Bauherr arbeitet mit dem Koordinator zusammen, der über die notwendigen Mittel für die Leitung des Projekts verfügt.</p>

5.10 Gibt es feststehende Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen des Koordinators ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Vergütung des Koordinators ist Sache einer Vereinbarung mit dem Bauherrn. Gegenwärtig gibt es in Deutschland keine einschlägige Regelung.</p>	<p>Österreich</p> <p>Freie Vertragsvereinbarungen sind erforderlich.</p>	<p>Belgien</p> <p>Nein. Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.</p>	<p>Spanien</p> <p>Jeder Berufsverband (Architekten, technische Architekten, Industrieingenieure, technische Industrieingenieure, Hoch- und Tiefbauingenieure, technische Hoch- und Tiefbauingenieure) hat einen Tarif für Koordinationstätigkeiten entsprechend den technischen Bereichen unter Beachtung des Angebots und der Nachfrage auf dem freien Markt.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Nein.</p>
<p>Irland</p> <p>Dieser Punkt wird oft in einem Vertrag behandelt oder in zusätzlichen Klauseln des Vertrags niedergelegt.</p>	<p>Italien</p> <p>Die Bezahlung beruht auf den Gebührensätzen laut Berufsregister und hängt teilweise von den Gesamtkosten des Bauvorhabens ab.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Nein. Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Nein. Gibt es nicht.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nein. Gibt es nicht.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Nein. Nicht in der CDM-Verordnung.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Ja.</p>	<p>Japan</p> <p>Die Bezahlung unterliegt nicht dem ISH-Gesetz oder einer anderen einschlägigen Verordnung.</p>	<p>USA</p> <p>Die zuständige Person ist ein Mitarbeiter des Arbeitgebers.</p>	<p>Schweden</p> <p>Nein. Gibt es nicht.</p>

5.11 Wann endet der Auftrag des Ausführungskordinators ?

<p>Deutschland</p> <p>Der Auftrag des Koordinators endet am ende der Ausführungsphase, d.h. an dem Tag, an dem keine wechselseitigen Gefahren infolge der Anwesenheit von mehreren Arbeitgebern auf der Baustelle mehr gegeben sind.</p>	<p>Österreich</p> <p>Mit Abschluß der Baurbeiten.</p>	<p>Belgien</p> <p>Der Auftrag des Koordinators endet mit der Übermittlung des Sicherheits- und Gesundheitsplans, des Koordinationsjournals und der Unterlagen für spätere Bautätigkeiten an die Person, die ihn bestellt hat. Die Übermittlung wird in einem Dokument festgestellt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Zum Zeitpunkt der Vollendung und Abnahme des Bauwerks.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Bei Ablieferung der Unterlagen für spätere Bautätigkeiten an den Bauherrn.</p>
<p>Irland</p> <p>Das hängt vom Typ und der Art des Bauvorhabens ab, aber er endet im allgemeinen, wenn das Bauwerk an den Bauherrn abgeliefert worden ist.</p>	<p>Italien</p> <p>Wenn das Ende der Arbeiten anhand eines Berichts festgestellt worden ist.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Bei Ablieferung aller Dokumente, die während der Ausführungsphase erstellt worden sind, d.h. allgemeiner Sicherheits- und Gesundheitsplan und Unterlagen in bezug auf das Bauwerk.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Wenn das Bauwerk fertiggestellt ist und an den Bauherrn übergeben wird.</p>	<p>Portugal</p> <p>Der Zeitpunkt ist nicht eindeutig gesetzlich geregelt ; im allgemeinen am Ende der Ausführungsphase.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Am Ende der Bauphase, die einen spezifischen Zeitraum für Bautätigkeiten zur Beseitigung von Mängeln einschließen kann.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Mit Ablieferung des Bauwerks.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Auftrag des Koordinators endet mit Abschluß der Ausführungsphase, wenn nicht mehr mehrere Arbeitnehmer von verschiedenen Unternehmen auf derselben Baustelle arbeiten und/oder wenn der Arbeitgeber den Koordinator für seine Tätigkeiten entlastet.</p>	<p>USA</p> <p>Am Ende der Bautätigkeiten (wenn die Arbeitnehmer keinem Risiko mehr ausgesetzt sind).</p>	<p>Schweden</p> <p>Der Zeitpunkt ist in der Verordnung nicht eindeutig geregelt ; im allgemeinen am Ende der Ausführungsphase.</p>

5.12 Wann und auf welchen Baustellen wird eine Koordinationsstelle eingerichtet ?

<p>Deutschland</p> <p>Im Falle von Großprojekten (Flughäfen, Messezentren, Kraftwerken, Straßenbau usw.) ist eine Koordinationsstelle mit täglichen Treffen der Beteiligten auf der Baustelle und den Arbeitsschutzorganisationen vorgesehen.</p>	<p>Österreich</p> <p>Wenn auf einer Baustelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend tätig werden, sind die Arbeiten zu koordinieren. Die Struktur der Organisation ist nicht gesetzlich geregelt, daher nach Erfordernis festzulegen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Eine Koordinationsstelle wird auf allen Baustellen eingerichtet, deren vermutliches Arbeitsvolumen entweder mehr als 5000 Manntage beträgt oder deren Bausumme laut Schätzung des mit der Planung beauftragten Bauleiters mehr als 100 Millionen BEF ohne MWSt. beträgt und bei der mindestens drei Unternehmer gleichzeitig tätig werden, oder wenn es der Koordinator vorschlägt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander auf einen selben Baustelle arbeiten.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Alle Baustellen im Bereich des Hoch- und Tiefbaus, sobald ein Koordinator bestellt worden ist.</p>
<p>Irland</p> <p>Eine Koordinationsstelle muß für alle Bauvorhaben eingerichtet werden, die sich nicht auf Einzelhäuser beziehen.</p>	<p>Italien</p> <p>Die Koordinationsstelle wird während der Ausführungsphase vom Koordinator vertreten in Übereinstimmung mit seinen gesetzlich definierten Aufgaben.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Nicht in der Verordnung vorgesehen.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Hauptsächlich auf allen Baustellen, auf denen mehr als ein Arbeitgeber beschäftigt ist. Niveau und Umfang der Maßnahmen hängen von der Gesamtzahl der Stunden ab, die dem Projekt gewidmet werden und vom Gefahrenniveau laut Definition der europäischen Richtlinie. Eine Koordinationsstelle ist in den nationalen Verordnungen nicht erwähnt.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nicht gesetzlich definiert.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Auf allen Abriß- und Neubaubauustellen, auf denen mindestens 5 Personen beschäftigt sind.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Großbaustellen mit Konsortium, z.B. Autobahnen, große Brücken, Kraftwerke, Tunnel.</p>	<p>Japan</p> <p>Die Organisation des Sicherheits- und Gesundheitsmanagements ist in den wichtigen Gesetzen und Verordnungen, wie in der ISH erwähnt. Diese Gesetze und Verordnungen sehen Sanktionen vor, wenn sich der Unternehmer nicht an die Bestimmungen hält.</p>	<p>USA</p> <p>Auf allen Arten von Baustellen ; der Zeitpunkt ist nicht angegeben.</p>	<p>Schweden</p> <p>Sobald die Baustelle eingerichtet worden ist, im Falle einer gemeinsamen Baustelle.</p>

5.13 Existiert eine Mindesthäufigkeit für die abzuhaltenden Koordinationssitzungen ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Häufigkeit der Teilnahme des Koordinators an den Sitzungen ist nicht formell festgelegt. Sie ist abhängig vom einzelnen Bauvorhaben und von der Notwendigkeit eines Informationsaustausches.</p>	<p>Österreich</p> <p>Keine Regelung, daher nach Erfordernis festzulegen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Nein. Nur wenn eine Koordinationsstelle angezeigt ist.</p>	<p>Spanien</p> <p>Nein.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Nein.</p>
<p>Irland</p> <p>Es gibt keine Mindesthäufigkeit für die Koordinationssitzungen.</p>	<p>Italien</p> <p>Die Häufigkeit der Koordinationssitzungen ist im Gesundheits- und Koordinationsplan angegeben und erfolgt nach Bedarf.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Nein. Sie hängt vom Bedarf ab.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Nein. Eine Mindesthäufigkeit ist nicht festgelegt.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nein.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein.</p>	<p>Japan</p> <p>Regelmäßige Sitzungen sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen mindestens einmal im Monat abgehalten werden. Die vom Bauhauptunternehmer und von den Subunternehmern benannten Koordinatoren müssen anwesend sein. Die Japan Construction Safety and Health Association empfiehlt die Abhaltung von täglichen Sitzungen für Bauunternehmer und Subunternehmer, um über Probleme im Zusammenhang mit S&G zu diskutieren.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Nein.</p>

5.14 Wer nimmt an diesen Sitzungen teil ?

<p>Deutschland</p> <p>Keine gesetzliche Regelung. Normalerweise der Vertreter des Bauherrns, die Vertreter der Vertragspartner, der Bauleiter und der zuständigen Instanzen und der Koordinator.</p>	<p>Österreich</p> <p>Keine Regelung, daher nach Erfordernis festzulegen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Das hängt ab vom Umfang der Bauvorhaben und vom Zeitplan. Im allgemeinen nehmen die verschiedenen Beteiligten an diesen Sitzungen teil. An der Koordinationsstelle beteiligt sind der Bauherr oder sein Vertreter, der Ausführungskordinator, die anwesenden Bauunternehmer, der mit der Ausführung oder ihrer Kontrolle beauftragte Bauleiter und die Vertreter der Arbeitsschutzorganisationen, eventuell Berater für Unfallverhütung und weitere Personen, die vom Bauherrn eingeladen worden sind.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Bauleiter, der Koordinator und die „fakultative“ Direktion.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Alle Vertreter der Unternehmen.</p>
<p>Irland</p> <p>Abhängig vom Umfang der Bauvorhaben und vom Zeitplan. Im allgemeinen nehmen die einzelnen Beteiligten an diesen Sitzungen teil.</p>	<p>Italien</p> <p>Die Selbständigen, die Unternehmer, die Koordinatoren, die Berater für Unfallverhütung, die Vertreter der Arbeitnehmer und die Schichtleiter.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Keine gesetzliche Regelung.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Im Gesetz ist keine Versammlung der Arbeitnehmer auf der Baustelle vorgesehen. Es werden nur Anweisungen von den Bauunternehmern an ihre Mitarbeiter erteilt.</p>	<p>Portugal</p> <p>Wenn sie stattfinden, im allgemeinen der Koordinator, ein Vertreter des Supervisors, des Bauunternehmers und ein oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Der Baustellenleiter, der Koordinator, die betroffenen Bauunternehmer.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Hauptkontrolleur für Sicherheit, die Kontrolleure der Unternehmen für Sicherheit und Gesundheit, Mitglieder des Teams für Sicherheit und Gesundheit, der Kontrolleur für Sicherheit und Gesundheit der Subunternehmer, der Schichtführer und Fachleute für Unfallverhütung.</p>	<p>USA</p> <p>Es ist nicht genau festgelegt. Jedoch können verschiedene Personen betroffen werden : Bauleiter, Subunternehmer, Sicherheitsexperten, usw.</p>	<p>Schweden</p> <p>Die Parteien, die mit der Ausführung der Arbeiten zu tun haben. Im allgemeinen die Bauunternehmen, Arbeitgeber und Vertreter der Arbeitnehmer.</p>

5.15 Wer leitet diese Sitzungen ?

<p>Deutschland</p> <p>Es gibt keine spezifische Regelung. Entweder der Vertreter des Bauherrn, oder der Projektleiter, oder der Vertreter des Bauhauptunternehmens.</p>	<p>Österreich</p> <p>Es gibt keine spezifische Regelung : Regelung nach Bedarf.</p>	<p>Belgien</p> <p>Der Ausführungskordinator.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Koordinator.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Der Koordinator.</p>
<p>Irland</p> <p>Der Projektsupervisor, der für die Ausführungsphase benannt worden ist.</p>	<p>Italien</p> <p>Der Koordinator.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Der Koordinator, wenn es Sitzungen gibt.</p>	<p>Portugal</p> <p>Der Koordinator.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Der Baustellenleiter.</p>	<p>Japan</p> <p>Keine Angaben in der Verordnung ; in der Praxis handelt es sich im allgemeinen um den Hauptsupervisor für Sicherheit und Gesundheit.</p>	<p>USA</p> <p>Nicht genau festgelegt aber normalerweise ist es eine kompetente Person oder die Sicherheitsfachkraft.</p>	<p>Schweden</p> <p>Im allgemeinen der Bauhauptunternehmer.</p>

5.16 Welche Rolle spielen die Arbeitnehmervertreter innerhalb dieser Koordination ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Vertreter der Arbeitnehmer nehmen im allgemeinen an den Baustellensitzungen von Großbaustellen teil. Im allgemeinen ist es Sache der betroffenen Bauunternehmen, die Vertreter über die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu informieren.</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Bauherr hat den betreffenden Selbständigen, den Arbeitgebern, den Präventivfachkräften und den Arbeitnehmern Zugang zum SIGE Plan zu gewähren. Dieser ist bei Erfordernis unverzüglich anzupassen. Dabei sind nach Möglichkeit die Sicherheitsvertrauenspersonen der betroffenen Arbeitgeber anzuhören.</p>	<p>Belgien</p> <p>Eine Teilnahme an der Koordinationsstelle ist vorgesehen. Auf Baustellen, bei denen keine Koordination erfolgt, müssen die Arbeitgeber die Probleme innerhalb der einzelnen Betriebsräte behandeln.</p>	<p>Spanien</p> <p>Sie haben Anspruch auf Information.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Sie haben Anspruch auf Information und Heranziehung.</p>
<p>Irland</p> <p>Die Verordnung schreibt keine besondere Rolle für die Arbeitnehmervertreter bei der Koordination vor, aber andere Regelungen sehen eine Heranziehung der Arbeitnehmervertreter mit den Arbeitnehmern vor.</p>	<p>Italien</p> <p>Sie müssen herangezogen werden und alle nützlichen Informationen über den Inhalt der Pläne erhalten; außerdem werden sie vorab in bezug auf notwendige Änderungen an diesen Sicherheitsplänen herangezogen.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Hinsichtlich der Koordination auf Baustellen ist nichts besonderes vorgesehen. Jedes Unternehmen muß Sitzungen mit seinen Arbeitnehmern abhalten.</p>	<p>Portugal</p> <p>Während der Ausführungsphase kann jeder Arbeitnehmer den Koordinator informieren, wenn sich Lücken im Sicherheits- und Gesundheitsplan zeigen.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Keinerlei.</p>	<p>Japan</p> <p>Den Arbeitnehmervertretern ist keine besondere Rolle zugeordnet. Das ISH verfügt jedoch, daß jeder Arbeitnehmer das Recht hat, Anomalien mitzuteilen, daß er jedoch niemanden schädigen darf.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Kooperator (das Gesetz garantiert seinen Status).</p>

5.17 Welche Rolle haben die Verhütungsbeauftragten der ausführenden Parteien ?

<p>Deutschland</p> <p>Die gesetzlichen Pflichten der ausführenden Unternehmen zur Unfallverhütung beileiben unberührt.</p> <p>Unabhängig von den Aktivitäten des Bauherrn muß jedes ausführende Unternehmen für die Sicherheit und Gesundheit seiner eigenen Arbeitnehmer Sorge tragen.</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Bauherr hat den betreffenden Selbstständigen ; den Arbeitgeber, den Präventivfachkräften und den Arbeitnehmern Zugang zum SIGE Plan zu gewähren. Sie können bei Erfordernis eine Anpassung fordern.</p>	<p>Belgien</p> <p>Nötigenfalls können Unfallverhütungsberater der Unternehmen, die auf der Baustelle präsent sind, an der Koordinationsstelle teilnehmen. Unabhängig von den Aktivitäten des Bauherrn muß jedes ausführende Unternehmen für die Sicherheit und Gesundheit seiner eigenen Arbeitnehmer Sorge tragen. Innerhalb dieses Rahmen berät der Unfallverhütungsberater den Arbeitgeber.</p>	<p>Spanien</p> <p>In der spanischen Gesetzgebung nicht vorgesehen.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Sie liefern die besondere Sicherheitspläne der Unternehmen und gewährleisten deren Anwendung.</p>
<p>Irland</p> <p>Die Rolle der ausführenden Unternehmen ist unterschiedlich, in einigen Fällen ist der Bauhauptunternehmer der Supervisor/Koordinator für das Projekt, und die Sicherheitsberater können sich abhängig von der Art, dem Umfang und der Dauer von Projekten in diese einmischen. Zahlreiche Auditoren, Sachverständige und Sicherheitsberater sind in das gesamte Projekt verwickelt. Sie können mit dem Projektsupervisor, mit dem Berater oder mit beiden zusammenarbeiten.</p>	<p>Italien</p> <p>Wenn der Berater auch der Koordinator ist, kümmert er sich auch um den Sicherheits- und Koordinationsplan.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Niederlande</p> <p>In den Niederlanden muß jedes Unternehmen von einer Sicherheits- und Gesundheitsabteilung unterstützt werden, die über qualifiziertes Personal verfügt.</p> <p>In den meisten Unternehmen gibt es auch einen SGH-Beauftragten (gesetzlich nicht geregelt) im Unternehmen und auf der Baustelle (Ausführungskoordinator).</p>	<p>Portugal</p> <p>Die Rolle des Beraters für Unfallverhütung ist nicht gesetzlich geregelt.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Spezialisten (Sicherheitsingenieure, Hygieniker, Arbeitsmediziner) sind beizuziehen, wenn die Bauunternehmung nicht über das notwendige Fachwissen verfügt.</p>	<p>Japan</p> <p>Sie haben die Aufgabe, Vorschläge und Ratschläge für die Verhütung von Arbeitsunfällen abzugeben, die Systeme und Tätigkeiten für das Sicherheitsmanagement zu organisieren, wobei die Betroffenen in vielen Fällen als Berater eingestuft werden. In mehreren anderen Fällen werden unabhängige Berater befragt.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Keine Angaben.</p>

5.18 Was passiert mit den „Koordinationshilfsmitteln“ (Sicherheits- und Gesundheitsplan, Unterlagen für spätere Bautätigkeiten usw.), wenn die Arbeiten abgeschlossen sind ?

<p>Deutschland</p> <p>Mit Ausnahme der Unterlagen, für spätere Arbeiten, die dem Bauherrn auszuhändigen sind, ist nicht geregelt, was mit dem Sicherheits- und Gesundheitsplan während der Ausführungsphase geschehen soll. Im allgemeinen werden diese Sicherheits- und Gesundheitspläne dem Bauherrn zusammen mit den übrigen Unterlagen ausgehändigt.</p>	<p>Österreich</p> <p>Der Bauherr muß die Unterlagen verwalten (z.B. Hausverwaltung) und bei Besitzwechsel weiterzugeben.</p>	<p>Belgien</p> <p>Der Sicherheits- und Gesundheitsplan, das Koordinationsregister und die Unterlage für spätere Arbeiten werden vom Koordinator an die Stelle weitergeleitet, die ihn benannt hat. Die Unterlagen für spätere Bautätigkeiten werden dem notariell beglaubigten Vertrag beigefügt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Sie werden zusammen mit den Unterlagen in bezug auf die Arbeiten archiviert. Das Buch mit den Unfällen muß ans Arbeitsinspektorat zugesandt werden.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Sie werden für 5 Jahre verwahrt und archiviert.</p>
<p>Irland</p> <p>Der Ausführungskordinator muß die Sicherheitsunterlagen an den Bauherrn weiterleiten und dieser ist damit beauftragt, diese Unterlagen den späteren Eigentümern im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Italien</p> <p>Die Unterlagen mit wichtigen Informationen, die bei späteren Arbeiten berücksichtigt werden müssen, müssen aktualisiert und an den Bauunternehmer weitergeleitet werden.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die an die Merkmale des Bauwerks angepaßten Unterlagen werden dem Bauherrn bei der Bauabnahme übergeben. Das nicht vorgeschriebene Sicherheitsregister wird von vielen Koordinatoren ausgehändigt und am Ende der Baustelle an den Bauherrn übergeben. Der Sicherheitskordinator verwahrt die Zweitschrift dieser Dokumente in seinen Archiven.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Im allgemeinen nichts ; sie können jedoch für die Bewertung verwendet werden. Im übrigen muß dem Bauhauptunternehmer ein Dossier übergeben werden.</p>	<p>Portugal</p> <p>Dies ist nicht gesetzlich geregelt.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nach Genehmigung werden diese Hilfsmittel im allgemeinem vom Bauherrn archiviert.</p>	<p>Japan</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Nicht gesetzlich geregelt.</p>

Bemerkungen und Kommentare



6

Koordination der Sicherheit und Gesundheit während späterer Arbeiten

Die Anwendung der geltenden Texte ist gegenwärtig noch zu neu, um die Rolle der Koordination für die Verhütung von Gefahren anlässlich der späteren Nutzung des Bauwerks zu bewerten. Zumeist wird davon ausgegangen, daß die „Gewährleistung der Vertragserfüllung“, die je nach Land unterschiedliche Laufzeiten haben kann, die Verhütungsaktionen fortsetzt, die zuvor von der Sicherheits- und Gesundheitskoordination übernommen wurden. Der Bauherr bleibt allein für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Vollendung der Arbeiten verantwortlich.

Fragen

- 6.1** Wie lauten die Pflichten des Bauherrn im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit ?
- 6.2** Inwieweit werden die „Hilfsmittel“ für die Koordination weiterhin verwendet ?
- 6.3** Was geschieht im Falle eines Eigentumswechsels des Bauwerks ?

6.1 Wie lauten die Pflichten des Bauherrn im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit ?

<p>Deutschland</p> <p>Hinsichtlich des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer besteht die Pflicht des Bauherrn bei Wartungsarbeiten darin, die vom Koordinator erstellten Unterlagen zu verwenden.</p>	<p>Österreich</p> <p>Die Richtlinie gilt auch für Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Reparatur, Abbruch, Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Sanierung, usw. Daher müssen die Regeln wie bei der Neuerrichtung eingehalten werden.</p>	<p>Belgien</p> <p>Der Bauherr übermittelt die Unterlagen für spätere Bautätigkeiten an den Koordinator oder an einen anderen Beteiligten. Die Pflichten sind die gleichen wie diejenigen der Ausführungsphase.</p>	<p>Spanien</p> <p>Während der späteren Wartung wird der Bauherr die entsprechenden Kapitel der Sicherheitsstudie für die Wartung beachten.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Anwendung aller Texte zum Thema Koordination.</p>
<p>Irland</p> <p>Es gibt wichtige Regeln für den gesamten Bau, einschließlich Wartungsarbeiten.</p>	<p>Italien</p> <p>Wenn die Baustelle weniger als 30.000 Manntage umfaßt, werden alle Verfahren in Übereinstimmung mit allen wesentlichen Informationen aufgeführt, die in den Unterlagen enthalten sind und für spätere Arbeiten berücksichtigt werden müssen. Wenn die Baustelle mehr als 30.000 Manntage umfaßt, müssen alle Verfahren in bezug auf das Bauwerk während der Planungs- und Ausführungsphase erneut erfüllt werden.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Der Bauherr läßt vom Koordinator Unterlagen zusammenstellen, die an die Merkmale des Bauwerks angepaßt sind und in denen alle nützlichen Angaben für die Sicherheit und Gesundheit enthalten sind, die bei späteren Arbeiten berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Der Koordinator schlägt in diesem Dokument namentlich Schutzmaßnahmen vor (vorzugsweise kollektive Schutzmaßnahmen).</p>	<p>Niederlande</p> <p>Die Verpflichtungen weichen nicht von der normalen Bauphase ab.</p>	<p>Portugal</p> <p>Keine Angaben.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Die Definition für „Bauarbeiten“ laut CDM-Verordnung schließt auch die Wartungsarbeiten ein. Bei diesen Arbeiten hat der Bauherr somit dieselben Verpflichtungen, wie anlässlich der Bautätigkeiten.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Berücksichtigung der Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen, die anlässlich der Planung der Arbeiten definiert worden sind.</p>	<p>Japan</p> <p>Die späteren Arbeiten werden als separate Arbeiten angesehen, für die ein separater Vertrag geschlossen werden muß.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Siehe Antwort auf die Fragen in Rubrik 5.</p>

6.2 Inwieweit werden die „Hilfsmittel“ für die Koordination weiterhin verwendet ?

<p>Deutschland</p> <p>Siehe Antwort auf Frage 6.1.</p>	<p>Österreich</p> <p>Die „Unterlage für spätere Arbeiten“ dient als „Betriebsanleitung“ des Bauwerks und ist gleichzeitig Grundlage für die Koordination von neuerlichen Bauarbeiten (siehe dazu 6.1.) auf die der nächste SIGE Plan aufbaut.</p>	<p>Belgien</p> <p>Die Unterlagen für spätere Arbeiten bilden die Grundlage für die Erstellung eines neuen Sicherheits- und Gesundheitsplans.</p>	<p>Spanien</p> <p>Gemäß den Hinweisen der Kapitel der Sicherheitsstudie über die Wartung.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Endet, sobald der Bau an den zukünftigen Betreiber übergeben worden ist.</p>
<p>Irland</p> <p>Der Sicherheitsplan wird verwendet aber bei späteren wichtigen Arbeiten kann man eventuell wieder die Koordination benutzen.</p>	<p>Italien</p> <p>Die Hilfsmittel für die Koordination werden auch während späterer Arbeiten verwendet.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die an die Merkmale des Bauwerks angepaßten Unterlagen müssen alle Pläne „as built“, Detailpläne, Leitungspläne, technischen Dokumentationen und Personalien der Lieferanten, Wartungshefte usw. umfassen. Der Sicherheitskoordinator darf die Dokumente nicht beglaubigen. Er muß sich damit begnügen, ein Verzeichnis der Dokumente zu erstellen, die dem Bauherrn bei der Abnahme auszuhändigen sind.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Die Hilfsmittel für die Koordination werden auch während späterer Arbeiten verwendet.</p>	<p>Portugal</p> <p>Die Hilfsmittel für die Koordination werden auch während späterer Arbeiten verwendet.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Wie während der Bauphase.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Der Sicherheitsplan geht (resp. sollte) an den Eigentümer über. Er wird bei Unterhaltsarbeiten (mindestens in der Theorie) die „Gebrauchsanweisung“ verwenden.</p>	<p>Japan</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Siehe Antworten auf die Fragen in der Rubrik 5.</p>

6.3 Was geschieht im Falle eines Eigentumswechsels des Bauwerks ?

<p>Deutschland</p> <p>Die vom Koordinator zusammengestellten Unterlagen werden dem Bauherrn zum Zeitpunkt des Besitzwechsels übergeben.</p>	<p>Österreich</p> <p>Die Unterlagen werden dem neuen Besitzer übergeben und dieser hat alle Verpflichtungen zu erfüllen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Die Unterlagen für spätere Arbeiten werden ebenfalls übermittelt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Koordinator macht weiter.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Der Koordinator macht weiter.</p>
<p>Irland</p> <p>Die Aufgaben verbleiben die gleichen und die Projektunterlage wird übergeben.</p>	<p>Italien</p> <p>Es stehen keine Daten zu Verfügung, um diese Frage zu beantworten.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die luxemburgische Gesetzgebung äußert sich nicht zur Weitergabe der Unterlagen im Falle eines Besitzwechsels des Bauwerks.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Die Unterlagen müssen ebenfalls an den Bauherrn weitergeleitet werden.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nicht gesetzlich geregelt.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Die neuen Partner im Vertrag – ob sie nun Kunde, Koordinator oder Bauunternehmer sind – tragen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Funktion die Verantwortungen, die in der CDM-Verordnung angegeben sind.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Der Sicherheitsplan wird an den Eigentümer übergeben (keine Verpflichtung).</p>	<p>Japan</p> <p>Nichts.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Siehe Antworten in der Rubrik 5.</p>

Bemerkungen und Kommentare



7

Das Profil des Koordinators für die „Planungsphase“

In der Mehrzahl der Länder muß der Koordinator für Sicherheit und Gesundheit ein Techniker mit Erfahrungen im Hinblick auf die Art und den Umfang des Bauvorhabens sein (im Durchschnitt mindestens 3 Jahre Erfahrung). Der Berufsabschluß ist somit keine ausreichende Voraussetzung, um als Koordinator in der Planungsphase eingesetzt zu werden.

Einige Länder – aber sie sind nicht zahlreich – haben die Notwendigkeit einer besonderen, staatlich anerkannten Ausbildung im Bereich der Unfallverhütung eingeführt.

Die Koordination kann von einer juristischen oder natürlichen Person durchgeführt werden, vorausgesetzt die Anforderungen an die Professionalität werden eingehalten. Diese Regel gilt auch für die eventuellen Stellvertreter der Koordinatoren.

Funktionale Unvereinbarkeiten werden nur selten definiert, abgesehen von solchen im Zusammenhang mit einer amtlichen Kontrollfunktion.

Fragen

- 7.1** Wie sieht das Profil des Koordinators für die Planungsphase aus ? Ist eine Fachausbildung vorgeschrieben ?
- 7.2** Handelt es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person ?
- 7.3** Kann diese Person ein Mitarbeiter der Partei sein, die mit ihrer Benennung beauftragt ist ?
- 7.4** Kann sich diese Person von Stellvertretern oder von Dritten unterstützen lassen ? Wenn ja, wie sieht das Profil dieser Stellvertreter oder Dritten aus ?
- 7.5** Kann es zwischen dieser Funktion und anderen Funktionen Unvereinbarkeiten geben ?

7.1 Wie sieht das Profil des Koordinators für die Planungsphase aus ? Ist eine Fachausbildung vorgeschrieben ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Koordinatoren müssen über fachliche Kenntnisse, Erfahrungen auf der Baustelle und Kenntnisse im Bereich Sicherheit und Gesundheit verfügen. Es kann sich je nach Art und Umfang des Projekts um Architekten, Ingenieure, Meister oder Schichtleiter oder Techniker handeln. Eine Fachausbildung ist nicht vorgesehen. Der Bauherr muß sich von der Kompetenz der Koordinatoren vergewissern.</p>	<p>Österreich</p> <p>Einschlägige Ausbildung für Hoch- und Tiefbauarbeiten (Baumeister, Studium, Fachhochschule, Höhere technische Lehranstalt bzw. Vergleichbare Ausbildung) und einschlägige Berufserfahrung (mind. 3 Jahre betriebliche Tätigkeit).</p>	<p>Belgien</p> <p>Er muß Berufserfahrungen besitzen, die von seinem Berufsabschluß abhängen, sowie eine Ausbildung als Sicherheitsleiter der Stufe II oder I für Baustellen, auf denen ein Sicherheits- und Gesundheitsplan vorgeschrieben ist.</p> <p>Er muß Kenntnisse in bezug auf Techniken und Vorschriften im Bereich der Sicherheit und Gesundheit auf Tages- oder Wanderbaustellen nachweisen. Ein Übergangszeitraum von 3 Jahren ist vorgesehen.</p>	<p>Spanien</p> <p>Die Anforderungen, die an die Fähigkeiten eines Technikers dieser Art gestellt werden sind ein Universitätsabschluß, Kenntnisse in der Bauwirtschaft zuzüglich einer Mindestausbildung für die Erfüllung von sicherheitsrelevanten Aufgaben mittlerer Ordnung.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Eine Ausbildung bei staatlich zugelassenen Stellen + Erfahrungen in Projektleitung sind obligatorisch.</p>
<p>Irland</p> <p>Es gibt keine spezifische Sicherheits- und Gesundheitsausbildungskriterien. Nur muß der benannte Koordinator kompetent sein, um seine Aufgaben erfüllen zu können.</p>	<p>Italien</p> <p>Es handelt sich um einen Techniker mit speziellen Fähigkeiten und Fachausbildung (Architekt, Ingenieur, Bautechniker). Die Ausbildung ist gesetzlich vorgeschrieben und dauert 120 oder 60 Stunden (für Personen, die in diesem Bereich bereits tätig sind).</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die Kompetenz als Koordinator gilt als erworben unter der zweifachen Voraussetzung :</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Erfahrungen im Bereich der Bauleitung, der Baustellenleitung oder als Sicherheitsbeauftragter. Diese Erfahrungen müssen einen Umfang von mindestens 3 Jahren haben. - einer Spezialausbildung durch zugelassene Stellen, die individuell gestaltet ist und auf jedem Niveau unterschiedlich ausfällt. 	<p>Niederlande</p> <p>Profil und Kompetenzen sind nicht definiert.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nicht gesetzlich geregelt.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Eine Fachausbildung ist nicht vorgeschrieben, aber die benannte Person muß kompetent sein, was voraussetzt, daß sie eine Ausbildung und Erfahrungen besitzt.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Keine Anforderungen.</p>	<p>Japan</p> <p>Der Hauptvertragspartner muß verifizieren, ob Sicherheit und Gesundheit gewährleistet sind. Außerdem wird der Baustellenleiter auf Baustellen mit mehr als 50 Beschäftigten zum Hauptkontrolleur für S&G benannt. Er muß eine bestimmte Ausbildung absolviert haben.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Gegenwärtig ist keine besondere Ausbildung gesetzlich vorgeschrieben, aber es befindet sich eine Verordnung in der Vorbereitung, die Anforderungen an die Kompetenzen der Koordinatoren enthalten wird.</p>

7.2 Handelt es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person ?

<p>Deutschland</p> <p>Es handelt sich um eine natürliche Person.</p>	<p>Österreich</p> <p>Beides ist möglich. Bei Beauftragung einer Rechtsperson ist eine natürliche Person zu benennen, die Koordinationsaufgaben wahrnimmt.</p>	<p>Belgien</p> <p>Beides aber die Koordinationsaufgaben müssen von einer natürliche Person gewährleistet werden.</p>	<p>Spanien</p> <p>Der Koordinator ist eine natürliche Person.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Beides, aber die Koordinationsaufgaben müssen von einer natürlichen Person gewährleistet werden.</p>
<p>Irland</p> <p>Der „Project Supervisor“ der Planungsphase, der für Koordination zuständig ist, kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Aber in meisten Fällen ist es ein Unternehmer oder eine beratende Firma.</p>	<p>Italien</p> <p>Natürliche Person.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Jede beliebige natürliche Person.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Es gibt keinerlei Einschränkungen : beides ist somit möglich.</p>	<p>Portugal</p> <p>Natürliche oder juristische Person.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Juristische Person.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Natürliche Person.</p>	<p>Japan</p> <p>Eine natürliche Person.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweden</p> <p>Juristische Person.</p>

7.3 Kann diese Person ein Mitarbeiter der Partei sein, die mit ihrer Benennung beauftragt ist ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Koordinatoren können Mitarbeiter des Bauherrn oder des Architektenbüros oder des Ingenieurbüros oder Mitarbeiter von Planungs- und Ausführungsunternehmen sein.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ja. In diesem Fall bleibt die grundsätzliche Verantwortung für die Planungskoordination beim Bauherrn/Projektleiter.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Aber wenn es sich um einen Arbeitnehmer oder Teilnehmer auf der Baustelle handelt, muß zwischen dem Arbeitgeber und dem benannten Koordinator ein Vertrag geschlossen werden.</p>	<p>Spanien</p> <p>Seitens des Bauträgers kann die Benennung von einem Technikers des Planungsteams oder vom zukünftigen Bauleiter erfolgen ; wichtig ist, daß er technisch kompetent ist.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Keine Angaben.</p>
<p>Irland</p> <p>Die Regelung erlaubt dies.</p>	<p>Italien</p> <p>Ja. Wenn er die besonderen Anforderungen erfüllt.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>In der großherzoglichen Verordnung spricht nichts dagegen, daß die Koordination vom Bauhauptunternehmen gewährleistet wird.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Ja.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Ja. Wenn die mit ihrer Benennung beauftragte Person (der Kunde) kompetent ist, um diese Funktionen zu übernehmen.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Ja.</p>	<p>Japan</p> <p>Siehe Antwort auf Frage 7.1.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweden</p> <p>Ja.</p>

7.4 Kann sich diese Person von Stellvertretern oder von Dritten unterstützen lassen ? Wenn ja, wie sieht das Profil dieser Stellvertreter oder Dritten aus ?

<p>Deutschland</p> <p>Ein Koordinator kann auch einen Vertreter haben, vorausgesetzt, letzterer besitzt dieselben Qualifikationen wie der Koordinator und wird rechtzeitig und hinreichend über seinen Auftrag informiert. Der Koordinator oder sein Vertreter können sich auch von Mitarbeitern unterstützen lassen.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ja. Das Ausbildungsprofil ist nach Erfordernis der übertragenen Aufgaben festzulegen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Sofern der Stellvertreter dasselbe Profil hat, wie der Koordinator.</p>	<p>Spanien</p> <p>Ein „Outsourcing“ (Heranziehung von Außenstehenden) kann erfolgen, vorausgesetzt, der Stellvertreter oder Dritte ist technisch kompetent und von einem Berufsverband zugelassen.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja. Aber unter der Verantwortung des Koordinators.</p>
<p>Irland</p> <p>Der Supervisor des Bauwerks im Planungsstadium kann eine kompetente Person benennen, um den Koordinator für Sicherheit und Gesundheit zu unterstützen. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich Zahl und Art der Assistenten.</p>	<p>Italien</p> <p>Ja. Die Assistenten müssen über besondere einschlägige Befähigungen verfügen.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Solange die neue großherzogliche Verordnung nicht in Kraft getreten ist, gilt nur das Kriterium der Berufserfahrung.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Ja. Er kann sich von einer anderen Person unterstützen lassen, aber dazu gibt es keine Angaben in der Verordnung.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja. Im Gesetz sind keine Hindernisse vorgesehen. Das Profil ist nicht gesetzlich geregelt.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Ja. Mit Ausnahme von kleinen Projekten muß er sich von kompetenten Personen unterstützen lassen.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein.</p>	<p>Japan</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>USA</p> <p>Er kann unterstützt werden, wenn dies verlangt wird.</p>	<p>Schweden</p> <p>Ja. Aber zum Profil werden keine Angaben gemacht.</p>

7.5 Kann es zwischen dieser Funktion und anderen Funktionen Unvereinbarkeiten geben ?

<p>Deutschland</p> <p>Es gibt keine allgemeinen Regeln für Unvereinbarkeiten irgendeiner Funktion mit derjenigen des Koordinators. Die einzige Unvereinbarkeit wäre im Falle von Interessenkonflikten gegeben (z.B. als Bauleiter mit Verpflichtungen gegenüber dem eigenen Unternehmen und als verantwortlicher Koordinator gegenüber dem Bauherrn / Projektleiter).</p>	<p>Österreich</p> <p>Nein.</p>	<p>Belgien</p> <p>Formelle Unvereinbarkeiten gibt es nicht, aber in der Praxis kann es sich erweisen, daß bestimmte Funktionen nicht miteinander vereinbar sind.</p>	<p>Spanien</p> <p>Es gibt keine Unvereinbarkeiten zwischen der Ausübung der Funktion als Koordinator und anderen Funktionen der Beteiligten am Bauprozeß (Planer, Bauleiter usw.).</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja. Es darf keine Ämterhäufung mit amtlichen Kontrolltätigkeiten geben.</p>
<p>Irland</p> <p>Es ist noch zu früh, um diese Frage zu beantworten.</p>	<p>Italien</p> <p>Ja. Vereinbar innerhalb desselben Bauvorhabens, aber nicht mit den Funktionen des Koordinators während der Ausführungsphase.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die einzige Unvereinbarkeit betrifft die Ämterhäufung bei natürlichen Personen als Koordinator für Sicherheit und Gesundheit und Kontrolleur für die Sicherheit des betreffenden Bauwerks (zugelassene Stelle). Ohne in den Texten angegeben zu sein muß die Unabhängigkeit des Koordinators gegenüber dem Bauleiter und vor allem den ausführenden Unternehmen gewährleistet sein.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Keine Angaben in der Verordnung.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nein.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Nur wenn der „Planning Supervisor“ (Verantwortliche für die Planungskontrolle) versucht, sich in die Bauphase einzumischen, die in den Verantwortungsbereich des Bauhauptunternehmens fällt.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein.</p>	<p>Japan</p> <p>In vielen Fällen kann die Person mehrere Funktionen innerhalb der Ausführung ihrer Arbeit übernehmen.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Nein.</p>

Bemerkungen und Kommentare



8

Das Profil des Koordinators für die „Ausführungsphase“

Beim Ausführungskordinator finden wir dieselben Prinzipien, wie bei dem für die „Planungsphase“. Gleichwohl stellt man fest, oder befürchtet, daß bestimmte Funktionen vor Ort nur schwer zu vereinbaren sind (z.B. ein Bauleiter, der zu einem Unternehmen angehört und die Koordinationsfunktion für die gesamte Baustelle übernimmt).

Fragen

- 8.1** Wie sieht das Profil dieser Person aus ? Ist eine Fachausbildung vorgeschrieben ?
- 8.2** Handelt es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person ?
- 8.3** Kann diese Person ein Mitarbeiter der Partei sein, die mit ihrer Benennung beauftragt ist ?
- 8.4** Kann diese Person dieselbe sein, wie der Planungskordinator und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ?
- 8.5** Können sich diese Personen von Stellvertretern oder von Dritten unterstützen lassen ? Wenn ja, wie sieht deren Profil aus ?
- 8.6** Kann es zwischen dieser Funktion und anderen Funktionen eventuelle Unvereinbarkeiten geben ?

8.1 Wie sieht das Profil dieser Person aus ? Ist eine Fachausbildung vorgeschrieben ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Koordinatoren müssen über fachliche Kenntnisse, Erfahrungen auf der Baustelle und Kenntnisse im Bereich Sicherheit und Gesundheit verfügen. Es kann sich je nach Art und Umfang des Projekts um Architekten, Ingenieure, Meister oder Techniker handeln. Eine Fachausbildung ist nicht vorgesehen. Der Bauherr muß sich von der Kompetenz der Koordinatoren vergewissern.</p>	<p>Österreich</p> <p>Einschlägige Ausbildung für Hoch- und Tiefbauarbeiten (Baumeister, Studium, Fachhochschule, Höhere technische Lehranstalt bzw. vergleichbare Ausbildung) und einschlägige Berufserfahrung (mind. 3 Jahre betriebliche Tätigkeit).</p>	<p>Belgien</p> <p>Er muß Berufserfahrungen besitzen, die von seinem Berufsabschluß abhängen, sowie eine Ausbildung als Sicherheitsleiter der Stufe II oder I für Baustellen, auf denen ein Sicherheits- und Gesundheitsplan vorgeschrieben ist.</p> <p>Er muß Kenntnisse in bezug auf Techniken und Vorschriften im Bereich der Sicherheit und Gesundheit auf Tages- oder Wanderbaustellen nachweisen. Ein Übergangszeitraum von 3 Jahren ist vorgesehen.</p>	<p>Spanien</p> <p>Die Anforderungen, die an die Fähigkeiten eines Technikers dieser Art gestellt werden sind ein Universitätsabschluß, Kenntnisse in der Bauwirtschaft zuzüglich einer Mindestausbildung für die Erfüllung von sicherheitsrelevanten Aufgaben mittlerer Ordnung.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Wie beim Planungs Koordinator.</p>
<p>Irland</p> <p>Laut gesetz ist keine Fachausbildung vorgeschrieben. Nur muß diese Person kompetent sein, um ihre Aufgabe erfüllen zu können.</p>	<p>Italien</p> <p>Es handelt sich um einen Techniker mit speziellen Fähigkeiten und Fachausbildung (Architekt, Ingenieur, Bautechniker). Die Ausbildung ist gesetzlich vorgeschrieben und dauert 120 oder 60 Stunden (für Personen, die in diesem Bereich bereits tätig sind).</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die Kompetenz als Koordinator gilt als erworben unter der zweifachen Voraussetzung :</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Erfahrungen im Bereich der Bauleitung, der Baustellenleitung oder als Sicherheitsbeauftragter. Diese Erfahrungen müssen einen Umfang von mindestens 3 Jahren haben - einer Spezialausbildung durch zugelassene Stellen, die individuell gestaltet ist und auf jedem Niveau unterschiedlich ausfällt. 	<p>Niederlande</p> <p>Das Profil, die Kompetenzen sowie die Ausbildung sind nicht gesetzlich geregelt.</p>	<p>Portugal</p> <p>Das Profil ist noch nicht gesetzlich geregelt.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Die benannte Person muß ein kompetenter Bauunternehmer sein, der über ausreichende Ressourcen für die Ausführung seiner Arbeit verfügt.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Es gibt keine Ausbildung in jedem Fall, eventuell eine Schulung durch EKAS mit Abschlußzeugnis.</p>	<p>Japan</p> <p>Siehe Antwort auf Frage 7.1.</p>	<p>USA</p> <p>Diese Person muß eine Ausbildung erhalten, um gefährliche Situationen erkennen und beseitigen zu können. Es gibt keine zusätzlichen Verpflichtungen in bezug auf Ausbildung oder Kenntnisse mit Ausnahme einiger Sonderfälle (z.B. für Erdarbeiten, Gerüstbau und Verwendung von Blei).</p>	<p>Schweden</p> <p>Keinerlei besondere Schulung ist gesetzlich vorgeschrieben.</p>

8.2 Handelt es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person ?

<p>Deutschland</p> <p>Es handelt sich um eine natürliche Person.</p>	<p>Österreich</p> <p>Beides ist möglich. Bei Beauftragung einer Rechtsperson ist eine natürliche Person zu benennen ; die Koordinationsaufgaben wahenimmt.</p>	<p>Belgien</p> <p>Beides ist aber die Koordinationsaufgaben müssen von einer natürlichen Person gewährleistet werden.</p>	<p>Spanien</p> <p>Es handelt sich um eine natürliche Person.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Beides, aber die Koordinationsaufgaben müssen von einer natürlichen Person gewährleistet werden.</p>
<p>Irland</p> <p>Der „Project Supervisor“ für die Planungs- und Ausführungsphase kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. In meisten Fällen aber handelt es sich um ein Unternehmen oder um eine beratende Firma.</p>	<p>Italien</p> <p>Natürliche Person.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Eine natürliche oder juristische Person.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Nicht gesetzlich geregelt. Beides ist möglich.</p>	<p>Portugal</p> <p>Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Die benannte Person muß ein Bauunternehmer sein, also eine juristische Person.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Natürliche Person.</p>	<p>Japan</p> <p>Eine natürliche Person, die vom Bauunternehmer benannt wird.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweden</p> <p>Juristische Person.</p>

8.3 Kann diese Person ein Mitarbeiter der Partei sein, die mit ihrer Benennung beauftragt ist ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Koordinatoren können Mitarbeiter des Bauherrn oder des Architektenbüros oder des Ingenieurbüros oder Mitarbeiter von Planungs- und Ausführungsunternehmen sein.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ja. In diesem Fall bleibt die grundsätzliche Verantwortung für die Baustellenkoordination beim Bauherrn/Projektleiter.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Aber wenn es sich um einen Arbeitnehmer oder Teilnehmer auf der Baustelle handelt, muß zwischen dem Arbeitgeber und dem benannten Koordinator ein Vertrag geschlossen werden.</p>	<p>Spanien</p> <p>Nur wenn der Bauherr der Hauptunternehmer ist.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja, weil er Baustellen ähnlicher Art überwacht haben muß (Größe, technische Anforderungen usw).</p>
<p>Irland</p> <p>Der Bauherr kann sich selbst zum Projektsupervisor während der Ausführungsphase ernennen oder einen Mitarbeiter einsetzen. Dies ist im allgemeinen nicht der Fall.</p>	<p>Italien</p> <p>Ja. Wenn er die besonderen Anforderungen erfüllt.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>In der großherzoglichen Verordnung spricht nichts dagegen, daß die Koordination vom Bauhauptunternehmen gewährleistet wird.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Ja. Aber im allgemeinen handelt es sich um einen Arbeitnehmer oder um den benannten Ausführenden.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Ja. Wenn die mit ihrer Benennung beauftragte Person (der Kunde) kompetent ist, um diese Funktionen zu übernehmen.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Ja.</p>	<p>Japan</p> <p>Ja.</p>	<p>USA</p> <p>Ja.</p>	<p>Schweden</p> <p>Widerspricht nicht dem Gesetz, aber wie könnte er in der Praxis arbeiten ?</p>

8.4 Kann diese Person dieselbe sein, wie der Planungskordinator und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ?

<p>Deutschland</p> <p>Sofern der Koordinator ausreichende Qualifikationen besitzt, kann eine einzige Person die Rolle des Koordinators in der Planungs- und Ausführungsphase sein. Dies wird im allgemeinen auf kleinen und mittelgroßen Baustellen der Fall sein.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ja. Keine Umstände festgelegt.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Solange er über Berufserfahrungen im Planungs- und im Ausführungsstadium verfügt.</p>	<p>Spanien</p> <p>Ja. Unter denselben Voraussetzungen.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja. Sofern er beide Arten von Kompetenzbescheinigungen besitzt.</p>
<p>Irland</p> <p>Ja.</p>	<p>Italien</p> <p>Ja. Es werden keinerlei besondere Voraussetzungen aufgestellt.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Ja. Aber es ist unwahrscheinlich, da der Arbeitgeber oder dieser Koordinator im allgemeinen nichts mit der Bauphase zu tun haben.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja. Es werden keinerlei besondere Voraussetzungen aufgestellt.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Ja. Vorausgesetzt die benannte Person ist kompetent für die Erfüllung BEIDER Funktionen.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Dies ist im allgemeinen bei kleinen Baustellen der Fall.</p>	<p>Japan</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Es handelt sich um dieselbe Person, da der Koordinator der Bauherr ist.</p>

8.5 Können sich diese Personen von Stellvertretern oder von Dritten unterstützen lassen ? Wenn ja, wie sieht deren Profil aus ?

<p>Deutschland</p> <p>Ein Koordinator kann auch einen Vertreter haben, vorausgesetzt, letzterer besitzt dieselben Qualifikationen wie der Koordinator und wird rechtzeitig und hinreichend über seinen Auftrag informiert. Der Koordinator oder sein Vertreter können sich auch von Mitarbeitern unterstützen lassen.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ja. Das Ausbildungsprofil ist nach Erfordernis der übertragenen Aufgaben festzulegen. Über das profil : Keine Regelung über Kenntnisse. Das Ausbildungsprofil ist nach Erfordernissen der übertragenen Aufgaben festzulegen.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Sofern der Stellvertreter dasselbe Profil hat, wie der Koordinator.</p>	<p>Spanien</p> <p>Ja, sie werden vom Koordinator unterstützt. Der Stellvertreter muß ein Techniker mit entsprechenden spezifischen Kenntnissen sein.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja. Unter der Verantwortung des Koordinators.</p>
<p>Irland</p> <p>Der Projektleiter (Project supervisor) kann die Sicherheitskoordinatoren benennen. Häufig übernehmen mehrere Personen die Aufgabe.</p>	<p>Italien</p> <p>Nein.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Solange die neue großherzogliche Verordnung nicht in Kraft getreten ist, gilt nur das Kriterium der Berufserfahrung.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Ja. Aber wenn es kein Profil für den Koordinator gibt, gilt das auch für seinen Assistenten.</p>	<p>Portugal</p> <p>Im Gesetz sind keine Hindernisse vorgesehen. Ihr Profil ist nicht gesetzlich geregelt.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Nein. Es kann nur einen für das Bauvorhaben benannten Bauhauptunternehmer geben, aber er kann nötigenfalls ersetzt werden.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein.</p>	<p>Japan</p> <p>Das ISH-Gesetz schließt es nicht aus und verlangt es nicht. Es handelt sich im allgemeinen um kompetente Personen im Bereich Sicherheit und Hygiene, die im Bereich Sicherheit und Gesundheit unterstützend eingreifen können.</p>	<p>USA</p> <p>Ja, aber die Qualifikationen sind nicht geregelt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Ja. Ihr Profil muß vom Kunden definiert werden, da er sowohl in der Vorbereitungsphase als auch in der Bauphase für die Koordination verantwortlich ist.</p>

3.6 Kann es zwischen dieser Funktion und anderen Funktionen eventuelle Unvereinbarkeiten geben ?

<p>Deutschland</p> <p>Es gibt keine allgemeinen Regeln für Unvereinbarkeiten irgendeiner Funktion mit derjenigen des Koordinators. Die einzige Unvereinbarkeit wäre im Falle von Interessenkonflikten gegeben (z.B. als Bauleiter mit Verpflichtungen gegenüber dem eigenen Unternehmen und als verantwortlicher Koordinator gegenüber dem Kunden / Projektleiter).</p>	<p>Österreich</p> <p>Nein.</p>	<p>Belgien</p> <p>Formelle Unvereinbarkeiten gibt es nicht, aber in der Praxis kann es sich erweisen, daß bestimmte Funktionen nicht miteinander vereinbar sind.</p>	<p>Spanien</p> <p>Nein.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Wie beim Planungskoordinator.</p>
<p>Irland</p> <p>Es ist noch zu früh, um festzustellen, ob diese Funktion mit anderen unvereinbar ist, aber im allgemeinen hat das System gut funktioniert.</p>	<p>Italien</p> <p>Ja. Vereinbar innerhalb desselben Bauvorhabens, aber nicht mit den Funktionen des Koordinators während der Ausführungsphase.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Die einzige Unvereinbarkeit betrifft die Ämterhäufung bei natürlichen Personen als Koordinator für Sicherheit und Gesundheit und Kontrolleur für die Sicherheit des betreffenden Bauwerks (zugelassene Stelle). Ohne in den Texten angegeben zu sein muß die Unabhängigkeit des Koordinators gegenüber dem Bauleiter und vor allem den ausführenden Unternehmen gewährleistet sein.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Es kommt in den Niederlanden häufig vor, daß die Funktion des Koordinators mit anderen Funktionen kombiniert wird die verantwortliche Person für Mengen und Qualität sollte auch für die Koordination verantwortlich sein. Sie kann sich von Beratern in Sachen Sicherheit und Gesundheit unterstützen lassen.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja, mit denen, die in einem anderen Gesetz über die Tätigkeit der Supervisoren definiert sind.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Nein.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein.</p>	<p>Japan</p> <p>Es gibt viele Fälle, in denen eine Person innerhalb eines Bauvorhabens für mehrere Funktionen benannt wird.</p>	<p>USA</p> <p>Möglich, da die kompetente Person auch noch andere Pflichten hat (sie kann Schichtleiter, Arbeitsleiter oder Arbeitnehmer sein).</p>	<p>Schweden</p> <p>Nein.</p>

Bemerkungen und Kommentare



9

Überwachung - Sanktionen

Alle befragten Länder haben angegeben, daß die Schaffung oder Verstärkung der Koordinationsfunktion für Sicherheit und Gesundheit nicht an die Stelle der staatlichen Organe für die Überwachung der Anwendung der geltenden Gesetze treten würde. Das Arbeitsministerium eines jede Landes ist damit beauftragt, Sanktionen in Form von Geldstrafen gegenüber dem Bauherrn, den Unternehmen und den Koordinatoren im Verhältnis zum Ausmaß ihren jeweiligen Verpflichtungen zu verhängen.

Fragen

9.1 Wer ist für die Überwachung der Einhaltung der Verordnungen zuständig ?

9.2 Welche Sanktionen gibt es im Falle einer Mißachtung der Verordnungen ?

9.1 Wer ist für die Überwachung der Einhaltung der Verordnungen zuständig ?

<p>Deutschland</p> <p>Der Bauherr.</p>	<p>Österreich</p> <p>Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Das Arbeitsinspektorat, das Verkehrs- Arbeitsinspektorat.</p>	<p>Belgien</p> <p>Die technischen Dienststellen der Behörde für Sicherheit und Arbeit und die medizinischen Dienststellen der Behörde für Hygiene und Arbeitsmedizin, und der Bauherr.</p>	<p>Spanien</p> <p>Das Ministerium für Arbeit und Sozialwesen.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Der Bauherr.</p>
<p>Irland</p> <p>Die „Health and Safety Authority“ (Beauftragte Stelle für die Einhaltung der Sicherheit und Gesundheit).</p>	<p>Italien</p> <p>Der Ausführungskoodinator.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Der Arbeitsminister und der Gesundheitsminister sind jeweils soweit es sie betrifft mit der Ausführung der großherzoglichen Verordnung beauftragt.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Die Behörden für Sicherheit und Gesundheit beim Ministerium.</p>	<p>Portugal</p> <p>IDICT (Institut für die Förderung und Inspektion der Arbeitsbedingungen) bei der IGT (Allgemeine Arbeitsaufsichtsbehörde).</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Der „Health and Safety Executive“ (Organ für Sicherheit und Gesundheit), die zuständigen Regierungsbehörden Großbritanniens.</p>	<p>Schweiz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die SUVA (Schweizer Unfallversicherungsanstalt). 2. Die Polizei (im Falle von Gefahren für Leib und Leben) (Strafgesetzbuch). 	<p>Japan</p> <p>Das Büro für Arbeitsnormen beim Arbeitsministerium. Laut ISH-Gesetz muß der Bauhauptunternehmer einen Hauptkontrolleur für S&G benennen, der für die Koordination verantwortlich ist. Normalerweise übernimmt der Arbeitsleiter diese Funktion.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung aber meistens ist die „kompetente Person“ zuständig.</p>	<p>Schweden</p> <p>Die Arbeitsaufsichtsbehörde.</p>

9.2 Welche Sanktionen gibt es im Falle einer Mißachtung der Verordnungen ?

<p>Deutschland</p> <p>Wer mutwillig oder aus Nachlässigkeit keine Voranzeige vornimmt oder keinen oder einen unvollständigen Plan für Sicherheit und Gesundheit erstellt, kann mit einer Geldstrafe von DM 10.000 belegt werden. Wenn die Mißachtung das Leben oder die Gesundheit eines Arbeitnehmers gefährdet hat, kann eine Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden.</p>	<p>Österreich</p> <p>Verwaltungsstrafe von ATS 2.000,- bis ATS 100.000,-;</p> <p>Bei Wiederholung von ATS 4.000,- bis ATS 200.000,-;</p>	<p>Belgien</p> <p>Gemäß Artikel 87 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer können gegen Personen, die mit der Ausführung des Bauwerks zu tun haben, Geldstrafen von 8 Tagen bis zu 1 Jahr und/oder Geldstrafen von 50,- bis zu 2.000,- BEF verhängt werden (diese Zahl ist mit 200 zu multiplizieren).</p>	<p>Spanien</p> <p>Es gibt verschiedene Geldstrafen, auf Grund der Verstöße :</p> <p>Geringfügige : 50.000 – 250.000 Pts</p> <p>schwerwiegende : 250.000 – 5.000.000 Pts</p> <p>sehr schwerwiegende : 5.000.000 – 10.000.000 Pts.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Geldstrafen wegen Mißachtung der Verordnung.</p>
<p>Irland</p> <p>Es gibt viele Sanktionen im Falle von Mißachtung der Verpflichtungen seitens der Gerichte.</p>	<p>Italien</p> <p>Es sind verschiedene Sanktionen im Falle von Verstößen vorgesehen, gegenüber : dem Bauherrn, dem Koordinator, den Bauunternehmern.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Bei Verstößen seitens der Arbeitgeber gelten folgende Strafen : Gefängnis von 8 Tagen bis zu 6 Monate und eine Geldstrafe in Höhe von 2.501,- bis 1.000.000,- LUF. Verstöße seitens der Arbeitnehmer werden mit einer Geldstrafe von 2.501,- bis 30.000,- LUF geahndet.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Es ist eine Geldstrafe zu entrichten.</p>	<p>Portugal</p> <p>Es gibt verschiedene Sanktionen, abhängig vom Gesetzesartikel, gegen den verstoßen worden ist und von der Zahl der Arbeitnehmer. Die Geldstrafen können von 500 bis zu 20.000 Euro reichen.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Je nach Schwere der Verfehlung kann die Geldstrafe bis zu 20.000 £ betragen, wenn sie von einem Landgericht (Magistrates Court) verhängt wird. Wenn sie vor dem Kriminalgericht (Crown Court) verhandelt werden, können Geldstrafen in unbegrenzter Höhe und eine Gefängnisstrafe von bis zu 2 Jahren verhängt werden.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Gefängnis und/oder Geldstrafe.</p>	<p>Japan</p> <p>Geldstrafe oder Gefängnis.</p> <p>Gegen die Arbeitnehmer werden jedoch selten Strafen verhängt, weil das Gesetz sie schützen soll.</p>	<p>USA</p> <p>Es gibt aber Sanktionen, die je nach der Schwere der Mißachtung der Verordnungen angewandt werden.</p>	<p>Schweden</p> <p>Es gibt im allgemeinen keinerlei Strafe, wenn niemand verletzt worden ist. Verstöße im Zusammenhang mit der Voranzeige, der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsplans seitens des Ausführungskordinators können mit Geldstrafen geahndet werden.</p>

Bemerkungen und Kommentare



Bemerkungen und Kommentare



10 Ausführungen

Die formale und vorgeschriebene Ausführung der Koordination ist noch zu neu, um ihre Auswirkungen auf die Verminderung der Gesundheitsgefahren zu beurteilen. In den Ländern, die seit langem über einschlägige Vorkehrungen verfügen (Niederlande, USA, Japan) sollen die positiven Auswirkungen eindeutig sein. Aber die Antworten zeigen, daß die Berechnung und Analyse der Kosten/Vorteile schwierig sind, weil nur die Mehrkosten für die Koordinationsleistungen verbucht werden, während sich die Gesamtkapitalrentabilität nicht bewerten läßt. Darüber hinaus sind einige Koordinationsaufgaben Bestandteil von Funktionen, die bereits bei den Planungs- und Ausführungskosten verbucht worden sind (Baustellenplanung, Planung der Ausführungsphasen usw.).

Schließlich sind die Verordnungstexte allem Anschein nach zu ungenau, um eine präzise analytische Buchführung der Leistungen im Zusammenhang mit der Koordination zu ermöglichen.

Um den Erfolg dieses neuen Instrumentarium im Arbeitsschutz für Baustellen zu sichern, wurden zahlreiche Aufklärungs- und Sensibilisierungsaktionen durchgeführt, die sich an die Beteiligten an Baumaßnahmen richteten. Ihre Auswirkungen wurden noch nicht bewertet.

Fragen

- 10.1** Ist die Koordination auf Tages- oder Wanderbaustellen bereits integriert ? Wenn nicht, wo liegen die Probleme ?
- 10.2** Hat die Koordination Anlaß zu einem signifikanten Rückgang der Anzahl von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Bauwirtschaft gegeben ? Wenn ja, hat dies Auswirkungen auf die Prämien für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle ?
- 10.3** In welchem Maße hat die Koordination zu einem Kostenanstieg geführt ?
- 10.4** Welche Aspekte der Verordnung sind verbesserungsbedürftig und warum ?

10.1 Ist die Koordination auf Tages- oder Wanderbaustellen bereits integriert ? Wenn nicht, wo liegen die Probleme ?

<p>Deutschland</p> <p>In Deutschland hat die Umsetzung der Richtlinie enorm viel zeit erfordert. Bislang wurden nur die Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer geregelt.</p>	<p>Österreich</p> <p>Das Gesetz tritt mit 1. Juli 99 in Kraft. Derzeit sind noch keine Aussagen möglich.</p>	<p>Belgien</p> <p>Das Gesetz ist noch nicht lange genug in Kraft.</p>	<p>Spanien</p> <p>Ja.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Ja. Die Koordinatoren werden nicht früh genug benannt. Die Bauherren sind noch nicht ausreichend sensibilisiert.</p>
<p>Irland</p> <p>Es ist noch zu früh, um die Auswirkungen der Koordination festzustellen, aber auf Großbaustellen und auf mittelgroßen Baustellen gibt es reale Auswirkungen, und es ist möglich schrittweise Veränderungen innerhalb der Bauprozesse auf den kleinen Baustellen festzustellen.</p>	<p>Italien</p> <p>Ja.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Eines der großen Probleme ist die zu späte Benennung des Koordinators. Ein Lösungsvorschlag wäre eine Verknüpfung der vorausgehenden Schritte für die Erlangung der Baugenehmigung mit der Benennung des Sicherheitskoordinators.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Obwohl das Gesetz seit 1994 angewendet wird, liegen die Probleme im Bereich der Risikobewertung.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Ja. Die Koordination wird in vollem Umfang angewendet.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein. Weil es keine direkte gesetzliche Verpflichtung gibt.</p>	<p>Japan</p> <p>Ja. Ein Koordinationssystem auf der Baustelle wird seit langem angewendet, dank der strikten Anwendung der verschiedenen Gesetze und Verordnungen, wie ISH-Gesetz (über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz).</p>	<p>USA</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweden</p> <p>Ja.</p>

10.2 Hat die Koordination Anlaß zu einem signifikanten Rückgang der Anzahl von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Bauwirtschaft gegeben ? Wenn ja, hat dies Auswirkungen auf die Prämien für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle ?

<p>Deutschland</p> <p>Da die Richtlinie erst im Juli 1998 in Landesrecht umgesetzt worden ist, liegen noch keine entsprechenden Zahlen vor.</p>	<p>Österreich</p> <p>Das Gesetz tritt erst am 1. Juli 99 in Kraft. Es liegen keine Zahlen vor.</p>	<p>Belgien</p> <p>Das Gesetz ist noch nicht lange genug in Kraft, um dies beantworten zu können.</p>	<p>Spanien</p> <p>Das ist nicht der Fall, und es gibt noch nicht genug Auswirkungen.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Es ist noch zu früh, Aussagen zu machen.</p>
<p>Irland</p> <p>Die Koordination war auf bestimmten Baustellen noch nicht fruchtbar genug. Dagegen hat sie auf anderen Baustellen extrem positive Auswirkungen gehabt.</p>	<p>Italien</p> <p>Die Daten sind noch nicht verfügbar.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Es fehlen noch Statistiken, um die tatsächlichen Auswirkungen einiger Jahre mit Sicherheitskoordination zu bewerten. Allerdings ist eine positive Entwicklung in den Mentalitäten und in der Behandlung von Sicherheitsproblemen festzustellen und dies auf allen Ebenen, vom Arbeiter bis zur Führungskraft und dem Bauherrn.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Es ist unmöglich, diese Frage zu beantworten.</p>	<p>Portugal</p> <p>Es fehlt an Zeit und Erfahrungen, um Schlußfolgerungen ziehen zu können.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Es ist noch zu früh, um aus der Statistik über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten eine Tendenz abzulesen. Die CDM-Verordnung hat allerdings zu einer Aufwertung der Leistungen im Bereich S&G geführt, namentlich bei den neuen Verantwortungsträgern : Kunde und Architekt.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Kosten und Prämien gehen beständig zurück.</p>	<p>Japan</p> <p>Infolge der Einführung der Koordination auf de Baustellen konnte ein deutlicher Rückgang bei den tödlichen Arbeitsunfällen festgestellt werden, was gleichzeitig zu einem erheblichen Rückgang bei den Prämien für Unfallversicherungen geführt hat.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung aber die Aufgaben der „kompetente Person“ haben zu einem signifikanten Rückgang der Anzahl von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf Baustellen geführt.</p>	<p>Schweden</p> <p>Es sind keinerlei Statistiken verfügbar.</p>

10.3 In welchem Maße hat die Koordination zu einem Kostenanstieg geführt ?

<p>Deutschland</p> <p>Gegenwärtig ist es noch nicht möglich festzustellen, in welchem Maße die Koordination zu einem Kostenanstieg geführt hat. Die erste Feststellungen nennen einen Kostenanstieg zwischen 0,01 und 1% der Gesamtsumme, je nach Größe, Dauer und Schwierigkeit der Arbeiten.</p>	<p>Österreich</p> <p>Das Gesetz tritt erst am 1. Juli 99 in Kraft. Es liegen derzeit keine Zahlen über Kosten vor.</p>	<p>Belgien</p> <p>Das Gesetz ist noch nicht lange genug in Kraft, um dies beantworten zu können.</p>	<p>Spanien</p> <p>Die Kosten und Gewinne stehen noch nicht zur Verfügung.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Es gibt noch keine Kosten/Nutzenanalyse zu diesem Thema.</p>
<p>Irland</p> <p>Es entstehen erhebliche Kosen, wenn das Projekt die Überwachung der Planung und die Koordination beinhaltet. Die Bauunternehmer machen sich allerdings Gedanken und würden es gern sehen, wenn diese Kosten bei der Zuschlagsvergabe separat angegeben würden.</p>	<p>Italien</p> <p>Zwischen 2,5 und 4 %.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Der einzige direkte Kostenanstieg betrifft die Honorare des Sicherheitskoordinators. Unserer Kenntnis nach und je nach Projekttyp schwanken diese Kosten zwischen 0,2 und 1,5% des Arbeitspreises.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Ist es möglich, die Kosten zu kalkulieren, wenn die Koordination in die Planung und Ausführung integriert ist ?</p>	<p>Portugal</p> <p>Es ist schwierig, einen Prozentsatz zwischen den Kosten für die Koordination und für das Bauvorhaben festzulegen. Das hängt von der Komplexität des Bauvorhabens ab.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Viele Architekten und Projektatoren verlangen, daß der Kunde die Kosten für die Funktion des „Planning Supervisors“ übernimmt.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Das Baustellenmanagement wird teurer.</p>	<p>Japan</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Keine Angaben.</p>

10.4 Welche Aspekte der Verordnung sind verbesserungsbedürftig und warum ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Anforderungen in bezug auf die Qualifizierung, Ausbildung und Leistungen des Koordinators und die Dauer seiner Tätigkeiten auf der Baustelle sind in Deutschland noch nicht ausreichend gesetzlich geregelt.</p>	<p>Österreich</p> <p>Das Gesetz tritt mit 1. Juli 99 in Kraft. Derzeit sind noch keine Aussagen möglich.</p>	<p>Belgien</p> <p>Das Gesetz ist noch nicht lange genug in Kraft, um dies beantworten zu können.</p>	<p>Spanien</p> <p>Festlegung der Person, die der Kompetente Techniker (qualifiziert und ausgebildet) sein muß.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Verbesserung der Ausbildung der Koordinatoren und genauere Regelung der Voraussetzungen.</p>
<p>Irland</p> <p>Die wichtigsten Probleme sind die Registrierung und Qualifizierung der Bauunternehmer und der Arbeitnehmer.</p>	<p>Italien</p> <p>Aufstellung von Mindestanforderungen, die in den Sicherheits- und Koordinationsplan aufzunehmen sind oder in die Unterlagen über wesentliche Informationen, die für spätere Arbeiten berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Luxemburg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf als Koordinator, um ein hohes Ausbildungsniveau zu halten. - Ergreifung von Zwangsmaßnahmen, um die ausreichend frühe Benennung des Koordinators vorzuschreiben. - Einführung einer Kontrolle der Qualität der Arbeit der Sicherheitskoordinatoren. - genauere Definition der Mindestleistungen, die vom Koordinator zu erbringen sind. - Festlegung einer Standardgebührentabelle. 	<p>Niederlande</p> <p>Erläuterung der Verordnung und Entwicklung von praktischen Hilfsmitteln, die während der Planungs- und Ausführungsphase verwendet werden können.</p>	<p>Portugal</p> <p>Erläuterung zahlreicher Aspekte des Gesetzes.</p> <p>Definition des Profils und der Rolle des Koordinators (Pflichten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten).</p> <p>Definition der (allgemeinen) Mindestanforderungen für die Koordinationsinstrumente.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Die Kunden können ihre Verpflichtungen nicht untervergeben. Einige versuchen es dennoch.</p> <p>Die Funktion des „Planning Supervisor“ ist kein neuer Beruf. Sie muß von einem der anderen vorhandenen Berufsstände übernommen werden. Das ist in der Gesetzgebung zu regeln.</p> <p>Es ist nicht klar, ob die Durchführbarkeitsstudien durch die CDM-Verordnung gedeckt sind oder nicht.</p> <p>Die Wartung einer feststehenden Anlage ist noch nicht geregelt. Sie sollte an die Wartung jeder andere Art von Struktur angeglichen werden.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Die Schweiz setzt Regelung nicht (noch nicht) um ! Unseres Erachtens ist es falsch, die Koordination einem Fachmann außerhalb des Prozesses zu übertragen. Planer und Bauleiter haben von ihrer Funktion her die Koordinationsarbeiten wahrzunehmen.</p>	<p>Japan</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Anwendung.</p>	<p>Schweden</p> <p>Schweden verfügt gegenwärtig noch nicht über ausreichende Erfahrungen mit den vorhandenen Gesetzen, um diese Frage zu beantworten.</p>

Bemerkungen und Kommentare



Bemerkungen und Kommentare



11 Sensibilisierung

Es wurden bedeutende Aufklärungskampagnen durchgeführt, die sich an die verschiedenen Akteure im Bereich der Gefahrenverhütung richteten. Diese Sensibilisierung, häufig anhand von Konferenzen stattfand, hat lange vor der Verkündung der Texte zur Umsetzung der Verordnungen in Landesrecht stattgefunden.

Es gibt gegenwärtig kein Werkzeug für die Bewertung der Tragweite dieser Aufklärungskampagnen im Hinblick auf die Veränderung der Einstellung und Verhaltensweisen der Zielpersonen.

Frage

11.1 Welche Aktionen wurde durchgeführt, um die betreffende Öffentlichkeit im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung über Tages- und Wanderbaustellen (Bauherrn, Architekten, Bauunternehmer, Arbeiter usw.) zu sensibilisieren und von wem ?

11.1 Welche Aktionen wurde durchgeführt, um die betreffende Öffentlichkeit im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung über Tages- und Wanderbaustellen (Bauherrn, Architekten, Bauunternehmer, Arbeiter usw.) zu sensibilisieren und von wem ?

<p>Deutschland</p> <p>Die betreffenden Kreise haben ein gemeinsames Aktionsprogramm für die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie im Landesrecht entwickelt. Dieses Aktionsprogramm basiert auf den Erfahrungen auf Musterbaustellen und wird anhand von Veröffentlichungen und Aufklärungen in der Presse und Präsentationen der Arbeitsgruppen umgesetzt.</p>	<p>Österreich</p> <p>Die oben genannten Berufsgruppen werden durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit angesprochen. Seit vielen Jahren Werbung für den Gedanken „Organisation statt Improvisation“ bei Vorträgen, Enqueten, Tagungen durch eine kleine Gruppe Lobbyisten (Unfallverhütungsdienst, Bundesinnung der Baugewerbe, Bauarbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitnehmervertreter.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ein Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogramm für die Beteiligten wird demnächst von der CNAC durchgeführt, die eine Schlüsselrolle in der Bauwirtschaft spielt, sowie von anderen Organisationen. Broschüren werden darüber erscheinen.</p>	<p>Spanien</p> <p>Schulung und Aufklärung.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Schulung und Aufklärung, Bereitstellung von Broschüren mit Erläuterungen über die Verordnung.</p>
<p>Irland</p> <p>Sehr positiver Dialog mit dem öffentlichen und privaten Sektor, Architekten, Bauunternehmern und Arbeitern. Neue Empfehlungen für die Verbesserung und Planung des Managements von Bauvorhaben wurde veröffentlicht. Die „Health & Safety“ – Behörde, die Umweltbehörde und die Sozialpartner haben eine wichtige Rolle innerhalb der Sensibilisierungskampagne gespielt.</p>	<p>Italien</p> <p>Schulung, Aufklärung. Senkung der Versicherungsprämie im Verhältnis zur Anzahl der Unfälle und Berufskrankheiten.</p>	<p>Luxemburg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation von Informationsveranstaltungen. - Organisation von Schulungsmaßnahmen für die Koordinatoren. - Erarbeitung von Referenzdokumenten eines Verbandes der Koordinatoren für Gesundheit. - Organisation eines europäischen Kongresses. 	<p>Niederlande</p> <p>Verbände von Architekten, Bauunternehmern und Beratern für Sicherheit, Gesundheit und Hygiene wirken für die Anwendung der Gesetzgebung.</p>	<p>Portugal</p> <p>Seminare, Konferenzen und Kurse in Sicherheit für die Bauwirtschaft werden von öffentlichen Stellen, Unternehmerverbänden, Universitäten usw. veranstaltet.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Unterstützung und Information durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Health and Safety Executive“ - „Construction Industry Advisory Committee“ (CONIAC) ; - „Construction Industry Research and Information Association“ (CIRIA) ; - Berufsverbände der Arbeitgeber; - Berufsverbände der Arbeitnehmer ; - „Construction Industry Training Board“ ; - diverse Berufsinstitutionen der Bauwirtschaft. 	<p>Schweiz</p> <p>Integrierter Sicherheitsplan : Konferenz, Kurse für Bauherrn und Architekten.</p>	<p>Japan</p> <ul style="list-style-type: none"> - technische und finanzielle Hilfe sowie Aufklärung seitens der Regierung für Bauunternehmer und andere Baustellenbeteiligte. - Aufklärungsprogramm für Sicherheit und Gesundheit. - Veröffentlichung und Verteilung von wichtigen Informationen über Sicherheit und Gesundheit. 	<p>USA</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweden</p> <p>Motivation, Aufklärung und Inspektion durch die Arbeitsaufsichtsbehörde.</p>

Bemerkungen und Kommentare



12 **Hilfsthemen**

Mit Ausnahme von Luxemburg und Frankreich gibt es noch keinen Verband der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheit, aber es laufen Projekte.

Im übrigen haben die Einrichtungen für Unfallverhütung der Bauwirtschaft zahlreiche Lehrunterlagen zur Verfügung gestellt, die sich auf die Auslegung der neuen Verordnung, die Umsetzung der Koordinationshilfsmittel und die Aufklärung der Öffentlichkeit beziehen.

Und schließlich gibt es nur wenige Rechtsprechungen, namentlich in Frankreich, die noch keine Verallgemeinerung der Erfahrungen mit der Rolle und den Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Koordination ermöglichen.

Fragen

12.1 Gibt es in Ihrem Land einen Berufs- oder Interessenverband für Koordinatoren ?

12.2 Wurden Hilfsmittel entwickelt, um die Koordination auf Tages- oder Wanderbaustellen zu fördern ? Wenn ja, worum handelt es sich dabei, von wem wurden sie entwickelt, wie werden sie eingesetzt und wie wirken sie ?

12.3 Kennen Sie einen Rechtsfall im Zusammenhang mit der Koordination, der zu einer Rechtsprechung führen kann (Planung – Ausführung) ?

12.1 Gibt es in Ihrem Land einen Berufs- oder Interessenverband für Koordinatoren ?

<p>Deutschland</p> <p>Nein. Aber in Anbetracht der Tatsache, daß die Koordinatoren häufig dem Kreis der Ingenieure und Architekten angehören, haben ihre Vertreter erste Aktivitäten entwickelt, um die Qualität der Koordinatoren zu sichern.</p>	<p>Österreich</p> <p>Nein.</p>	<p>Belgien</p> <p>Nein. Noch nicht.</p>	<p>Spanien</p> <p>Nein.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Es gibt zwei, die mehr oder weniger miteinander konkurrieren.</p>
<p>Irland</p> <p>Nein.</p>	<p>Italien</p> <p>Noch nicht.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Er wurde im Jahre 1996 von der ersten Sitzung für Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren gegründet, der von der ITM (Inspection du Travail et des Mines) in Zusammenarbeit mit der Universität Lüttich abgehalten wurde.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Nein.</p>	<p>Portugal</p> <p>Nein.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Der Verband der „Planning Supervisors“ übernimmt diese Aufgabe, aber die vorhandenen Berufsverbände haben einen zu großen Einfluß bei der „H&S Commission“ und der „H&S Executive“.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein.</p>	<p>Japan</p> <p>Nein.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweden</p> <p>Nein.</p>

12.2 Wurden Hilfsmittel entwickelt, um die Koordination auf Tages- oder Wanderbaustellen zu fördern ? Wenn ja, worum handelt es sich dabei, von wem wurden sie entwickelt, wie werden sie eingesetzt und wie wirken sie ?

<p>Deutschland</p> <p>Die Bau-Berufsgenossenschaften haben zahlreiche Aufklärungsmaterialien entwickelt, um die Umsetzung der Richtlinie zu erleichtern. Es handelt sich z.B. um eine Musterbaustellenregelung, einen Leitfaden für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsplans und um Texte, die in Ausschreibungsunterlagen in bezug auf technische Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen aufzunehmen sind.</p>	<p>Österreich</p> <p>Ja, die Anwendung ist in der Anfangsphase. Vorgesehen sind Schulungskurse und für kleine Bauvorhaben Standard-SIGE Pläne. Derzeit wird ein EDV-Programm für die Erstellung des SIGE-Plans und „der Unterlage für spätere Arbeiten“ vorbereitet. Ein Buch „Baurarbeitenkoordinationsgesetz“ mit Handlungsanleitungen zur Durchführung wurde von Hofrat Dr. Petri und Dipl.-Ing. Steinmaurer herausgegeben.</p>	<p>Belgien</p> <p>Ja. Der CNAC hat einen Leitfaden für die Beteiligten auf Tages- oder Wanderbaustellen entwickelt und organisiert Informationsveranstaltungen und unterstützt bei der Einführung der Baustellenkoordination. Koordinationsausbildungskurse werden vom CNAC organisiert.</p>	<p>Spanien</p> <p>Broschüren wurden publiziert und es gibt einen CD-Rom für die Erstellung der Studie und der Sicherheitspläne. Der CD-Rom soll als Hilfsmittel für die Koordination benutzt werden.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Kontrolle durch Versicherungstechniker und die Arbeitsaufsichtsbehörde.</p> <p>Entwicklung von Software für das Management der Sicherheit und Gesundheit (OPPBTP).</p>
<p>Irland</p> <p>Entwicklung und Anwendung eines Spezialprogramms für Baumanagement und Koordination durch den Arbeitgeberverband (CIF).</p>	<p>Italien</p> <p>Beratungen und Empfehlungen aller Art seitens der Planungsausschüsse mit Unterstützung der Sozialpartner.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Jede Stelle besitzt seine eigenen Dokumente (Sicherheitspläne), die ausgefüllt werden sollen. Arbouw erstellt zur Zeit eine Liste der verschiedenen Gefahren, die bei den meisten Arbeitsverfahren entstehen können. Diese Liste könnte jedem Projekt oder Firma angepaßt werden. Auch entwickelt Arbouw einen spezifischen Software.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja. Zu diesem Thema wurde einige Arbeiten veröffentlicht.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Proformapläne für S&G wurden vom „National House Building Council“ entwickelt und werden häufig für den Bau von Einzelhäusern verwendet. Sie habe zu einer allgemeineren Bewußtseinsbildung geführt.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Integrierte Sicherheitspläne von ETH und SUVA.</p>	<p>Japan</p> <ul style="list-style-type: none"> - didaktisches Material und Veröffentlichungen über Sicherheit und Gesundheit ; - technischer Leitfaden für Koordinatoren, - eingehende Schulung in S&G - Untersuchung über die Einführung eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit. 	<p>USA</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweden</p> <p>Ja, für die Ausführungsphase, nein, für die Planungsphase.</p>

12.3 Kennen Sie einen Rechtsfall im Zusammenhang mit der Koordination, der zu einer Rechtsprechung führen kann (Planung – Ausführung) ?

<p>Deutschland</p> <p>Es gibt in Deutschland noch keine Rechtsprechung, die sich mit der zivil- oder strafrechtlichen Haftung des Koordinators beschäftigt.</p>	<p>Österreich</p> <p>Nein, das Gesetz ist zu kurz in Kraft. Die Rechtslage in Österreich hat bereits in der Vergangenheit bei schweren bzw. Tödlichen Arbeitsunfällen eine Anklage von Planern bzw. Bauführern neben den Arbeitgebern bzw. Den Führungskräften möglich gemacht. Verurteilungen von Planern waren jedoch die Ausnahme.</p>	<p>Belgien</p> <p>Nein.</p>	<p>Spanien</p> <p>Nein.</p>	<p>Frankreich</p> <p>Nein. Eine einzige Verurteilung wegen eines persönlichen Fehlers eines Koordinators.</p>
<p>Irland</p> <p>Nein.</p>	<p>Italien</p> <p>Nein.</p>	<p>Luxemburg</p> <p>Nein.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Nein.</p>	<p>Portugal</p> <p>Ja.</p>
<p>Großbritannien</p> <p>Es hat zahlreiche erfolgreiche gerichtliche Klagen seitens des „H&S Executive“ gegenüber „Planning Supervisors“ und Bauhauptunternehmer gegeben, die Sicherheit und Gesundheit während der Vorbereitungs- oder Ausführungsphase eines Bauvorhabens nicht korrekt koordiniert haben. Auch Kunden wurden gerichtlich belangt, weil sie keinen „Planning Supervisor“ und/oder Bauhauptunternehmer benannt hatten und weil sie den Baubeginn vor Aufstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsplans genehmigt hatten.</p>	<p>Schweiz</p> <p>Nein.</p>	<p>Japan</p> <p>Nein.</p>	<p>USA</p> <p>Keine Angaben.</p>	<p>Schweden</p> <p>Einige hinsichtlich der Ausführungsphase aber sehr wenig hinsichtlich der Planungsphase.</p>

Bemerkungen und Kommentare



13 **Schlußfolgerungen**

◆ **Ergebnisse der Untersuchung**

Insgesamt gesehen haben die meisten europäischen Länder ihre eigenen Regelungen im Bereich der Koordination eingeführt. Aber die letzten Umsetzungen in Landesrecht sind noch zu neu, um spürbare Auswirkungen in der Praxis festzustellen. Bohr- und Abbautätigkeiten schließlich sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

Die vorherrschende Rolle der Koordination im Bereich Sicherheit und Gesundheit im Planungsstadium eines Bauvorhabens wird bestätigt. Die Verantwortlichkeiten des Bauherrn habe Vorrang.

Die Koordination im Ausführungsstadium eines Bauvorhabens unter der Leitung des Bauherrn ist anders gelagert. Sie ist von wesentlicher Bedeutung, wenn mehrere Unternehmen auf derselben Baustelle tätig werden.

Der Koordinator muß vor allem ein Bautechniker sein. Große Unterschiede bestehen hinsichtlich seiner Fachausbildung und der „Berufsbranche“ des Koordinators.

Mindestleistungen des Koordinators sind häufig vorgesehen, aber die Präzision in bezug auf die Modalitäten für die Ausführung seiner Aufgabe ist mehr oder weniger groß, weil sie in einem Vertrag mit dem Bauherrn geregelt wird.

In der Mehrzahl der Fälle ist nicht vorgesehen, daß die Koordinationsfunktion Überwachungs- und Sanktionsbefugnisse beinhaltet. Sie hat sich um die Organisation der Arbeit zu kümmern, um Gefahren für die Arbeitnehmer zu verhindern und geeignete.

Verhütungsmaßnahmen zu ergreifen, Sicherheitspläne aufzustellen, die notwendigen Anweisungen zu erteilen und die Unterlagen für spätere Arbeiten am Bau für den zukünftigen Betreiber zusammenzustellen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter verfolgt beratende Ziele.

◆ Allgemeine Schlußfolgerung

Anhand der erhaltenen Informationen ist festzustellen, daß die Notwendigkeit einer Koordination der Bemühungen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit ganz deutlich wird, wenn es darum geht, Gesundheitsgefahren signifikant zu verringern.

Diese Koordination, die in den Prozeß der Erstellung eines Bauwerks integriert werden muß, geht einher mit den Bemühungen um die Qualität des Bauvorhabens und der Umwelt. Es besteht somit eine günstige Verknüpfung der verschiedenen Systeme für Leistungsverbesserungen, die eine Verringerung von Unfällen und Berufskrankheiten erleichtern kann.

Es gibt mehrere Herangehensweisen, um dieses Ziel zu erreichen, die sich in zwei Gruppen einteilen lassen :

- eine Herangehensweise, die sich auf die europäischen Richtlinien stützt, die **per Verordnung** eine Koordinationsfunktion für Sicherheit und Gesundheit einführt.
- die Herangehensweise des freien Marktes (insbesondere USA und Japan), die **vertraglich** zwischen den verschiedenen Baustellenbeteiligten eine Koordinationsfunktion einführt.

Bei der europäischen Herangehensweise geben die Umsetzungen in die nationalen Gesetzgebungen Anlaß zu Texten, die gelegentlich sehr detailliert ausfallen, wie in Frankreich oder Spanien, und gelegentlich sehr allgemein gehalten sind, wie in Deutschland oder Luxemburg. Die unterschiedlich ausgeprägten staatlichen Bemühungen um eine Regelung erklären diese Unterschiede.

In den Ländern außerhalb Europas gibt man Methoden und Verfahren vom Typ ISO 9000 den Vorzug, wenn es sich um fortschrittliche Bauvorhaben handelt. Dies erklärt, warum in den Tabellen keine Antworten angegeben sind, wenn es darum geht, eine Frage zu beantworten, die sich auf Regelungssysteme bezieht.

Wenn es darum geht, die Bedeutung dieser neuen Verhütungsmaßnahmen zu bewerten, bleiben viele Fragen offen. Im übrigen soll das Kolloquium, das von der internationalen IVSS-Sektion „Hoch-und-Tiefbau“ im Oktober 1999 in Wien veranstaltet wird, eine Reihe von Antworten liefern. Davon abgesehen lassen sich folgende Fragen aufstellen :

- wie hoch sind Kosten/Nutzen der Koordination im Bereich Sicherheit/Gesundheit ?

- welcher Inhalt ist der Koordinationsfunktion zu geben (Hygiene- und Sicherheitsplan, Beziehungen zu den Beteiligten des Bauvorhabens, Verantwortungsbereiche jedes einzelnen usw.) ?
- wie können die Beteiligten der Bauwirtschaft für diese neue Herangehensweise sensibilisiert werden ?
- wie können Instrumente für einen internationalen Vergleich der Effizienz von Koordinationseinrichtungen unterschiedlicher Art eingeführt werden ?

Die Arbeitsgruppe ist zu dem Schluß gekommen, daß die Förderung des Informationsaustausches zwischen den Ländern unerläßlich ist und daß die Kontakte zwischen den verschiedenen internationalen Verbänden im Bereich der Bauwirtschaft die Möglichkeit geben müssen, leistungsfähige Methoden und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

C. HEYRMAN

E. CATTARUZZA





COMITÉ INTERNATIONAL
POUR LA PRÉVENTION
DES RISQUES
PROFESSIONNELS
DU BÂTIMENT ET DES
TRAVAUX PUBLICS

COMITÉ INTERNACIONAL
PARA
LA PREVENCIÓN
DE LOS RIESGOS
PROFESIONALES
EN LA CONSTRUCCIÓN

INTERNATIONALE
SEKTION FÜR DIE
VERHÜTUNG VON
ARBEITSUNFÄLLEN UND
BERUFSKRANKHEITEN IM
HOCH- UND TIEFBAU

INTERNATIONAL
SECTION FOR THE
PREVENTION OF
OCCUPATIONAL RISKS IN
THE CONSTRUCTION
INDUSTRY

INFORMATION

Sie haben unsere Broschüre über die Bilanz der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination in der Bauwirtschaft gelesen. Sie haben vielleicht Bemerkungen oder/und Sie möchten die Informationen, die darin enthalten sind, die Übersetzung ins Deutsche, Englische oder Französische kommentieren. Zögern Sie nicht dies zu machen. Zu diesem Zweck liegt untenstehend ein Fragebogen bei, den Sie uns ausgefüllt zurücksenden können. Wir werden darauf Rücksicht nehmen.

Besten Dank im voraus für Ihren Beitrag.

NAME : VORNAME :
 INSTITUTION : TÉL. :
 (Name und Adresse) FAX :
 E_MAIL :

Ihre Bemerkungen betreffen :
 (bitte entsprechend ankreuzen)

- Berichtigungen
 Übersetzungspräzisionen

- Ergänzungen
 Anderes

Bemerkungen und Kommentare (bitte lieber in Englisch) :

.....

